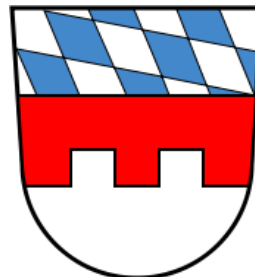
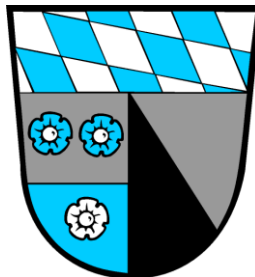
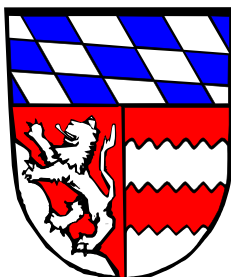


Technischen Anschlussbedingungen (TAB)

für Brandmeldeanlagen

Bereich der ILS Landshut mit Lkr. Dingolfing-Landau,
Lkr. Kelheim, Stadt und Lkr. Landshut

Gültig seit 30.05.2008
Letzte Überarbeitung 07/2015



Inhaltsverzeichnis

1. Konzessionär/ Aufschaltung	Seite 3
2. Allgemeine Betriebsbedingungen	Seite 3
3. Konzept und Ausführungsplanung	Seite 5
4. Übertragungseinrichtung (ÜE)	Seite 5
5. Beschilderung nach DIN 4066	Seite 6
6. Brandmelderzentrale (BMZ)	Seite 6
7. Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)	Seite 7
8. Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)	Seite 8
9. Feuerwehr-Laufkarte	Seite 8
10. Meldereinbau und Beschriftung	Seite 9
11. Selbsttätige Löschanlagen	Seite 12
12. Brandmelder-Tableau für Doppelböden und Zwischendecken	Seite 13
13. Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)	Seite 14
14. Instandhaltung von Brandmeldeanlagen	Seite 15
15. Übergangsfristen	Seite 15
16. Allgemeine Hinweise und Ansprechpartner	Seite 16

Anhang:

Merkblatt für die Abnahmevoraussetzungen	Anhang 1
Anträge für die Freigabe der Feuerwehrschießungen der einzelnen Landkreise	Anhang 2
Muster einer Errichterbestätigung	Anhang 3
Muster einer Abnahmebescheinigung nach SPrüfV	Anhang 4
Merkblatt zur Sicherheitsanlagen – Prüfverordnung (SPrüfV)	Anhang 5
Prüffristen nach der Sicherheitsanlagen – Prüfverordnung (SPrüfV)	Anhang 6
Allgemeine Anforderungen an Feuerwehr - Gebäudefunkanlagen	Anhang 7
Meldergruppenübersicht (Muster)	Anhang 8
Merkblatt Betrieb einer BMA	Anhang 9

EINLEITUNG

Die nachfolgend dargestellten Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für das Errichten, Ändern und den Betrieb von Brandmeldeanlagen sind Grundlage für eine einheitliche Alarm-organisation der Feuerwehren im Zweckverbandsgebiet. Sie orientieren sich an der DIN 14 675 sowie der DIN VDE 0833-2, VDE 0833-4 wobei verschiedene Punkte präzisiert worden sind. Die TAB beziehen sich auf notwendige oder baurechtlich geforderte Brandmeldeanlagen.

Baurechtlich nicht geforderte Brandmeldeanlagen können auf Antrag ebenfalls aufgeschaltet werden, wenn die nachstehenden Anschlussbedingungen erfüllt sind.

ALLGEMEINE HINWEISE

Technische Änderungen bzw. Neuerungen, die von diesen Anschalttrichtlinie abweichen, sind grundsätzlich mit dem zuständigen Ansprechpartner für den jeweiligen Landkreis bzw. der Stadt Landshut abzustimmen und diesem ggf. zur Genehmigung vorzulegen.

Für Auskünfte und etwaige Rückfragen steht Ihnen die jeweils zuständige Brandschutzdienststelle jederzeit zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Stadt Landshut

Feuerwehr Landshut
Stadtbrandrat
Herr Erich Gahr
Niedermayerstr. 6
84028 Landshut
Tel.: 0871-96577200
Email: erich.gahr@landshut.de

Landkreis Landshut

Landratsamt Landshut
SG Brand- und Katastrophenschutz
Herr Sascha Hofstetter
Veldener Str. 15
84036 Landshut
Tel.: 0871-4081307
sascha.hofstetter@landkreis-landshut.de

Landkreis Kelheim

Landratsamt Kelheim
Kreisbrandrat
Herr Nikolaus Höfler
Schloßweg 3
93309 Kelheim
Tel.: 0151-46154943
Email: nikolaus.hoefler@landkreis-kelheim.de

Landkreis Dingolfing-Landau

Kreisbrandmeister
Herr Georg Strohmaier
Dr. Herbert Quandt Str. 14
84130 Dingolfing
Tel.: 0151-60222466
Email: georg-strohmaier@web.de

1. AUFSCHALTUNG / KONZESSIONÄR

Voraussetzung zur Aufschaltung einer BMA auf die alarmanlösende Stelle ist die technische Anschalttrichtlinie der Integrierten Leitstelle Landshut. Der formale Antrag zur Anschaltung einer Übertragungseinrichtung (ÜE) an die ILS Landshut ist über den Konzessionär rechtzeitig (mindestens 10 Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin) schriftlich vom Betreiber an folgende Adressen zu richten:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Landshuter Str. 59, 84030 Ergolding
Tel.: 0871/97340-0; Fax: 0871/97340-99

Der Termin zur Abnahme und Aufschaltung der BMA bei der Integrierten Leitstelle Landshut kann erst nach einer Abnahme durch einen Sachverständigen erfolgen. Der Aufschalttermin ist 2 Wochen vor gewünschter Inbetriebnahme der BMA über den Konzessionär Fa. Bosch mit der Geschäftsstelle ILS Landshut und der Feuerwehr abzustimmen.

Sollte eine durch einen „zugelassenen Errichter“ installierte Übertragungseinrichtung verwendet werden, so ist dennoch zum Aufschalttermin der Brandmeldeanlage der Konzessionär mit einzuladen und der Termin wie oben beschrieben über den Konzessionär abzustimmen.

2. ALLGEMEINE BETRIEBSBEDINGUNGEN

Brandmeldeanlagen müssen den jeweils gültigen, einschlägigen Bestimmungen und Anforderungen entsprechen. Insbesondere sind dies:

- VDE 0800: Bestimmungen für Fernmeldeanlagen*
- DIN 57 833, VDE 0833: Gefahrenmeldeanlagen*
 - Teil 1 Allgemeine Festlegungen
 - Teil 2 Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
 - Teil 4 Festlegung für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfalle
- DIN EN 54: Brandmeldeanlagen (Europanorm)*
- DIN 14 675: Brandmeldeanlagen; Aufbau*
- DIN 14 661: Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)*
- DIN 14 662: Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)*
- DIN 4066: Hinweisschilder für die Feuerwehr*
- DIN 33 404-3: Gefahrensignale für Arbeitsstätten*
- VdS-Richtlinie 2095: Planung und Einbau von Brandmeldeanlagen*
- VdS-Richtlinie 2105: Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)*
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen*
- Bescheinigung für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen nach der Sicherheitsanlagen – Prüfverordnung (SPrüfV)*

*in der jeweils gültigen Fassung

- 2.1.** Brandmeldeanlagen müssen **durch eine ausreichende Instandhaltung betriebssicher** gehalten werden. Entsprechende schriftliche Bestätigungen (gültiger Wartungsvertrag, Errichterbestätigung der BMZ und des Leitungsnetzes nach DIN 14675 und VDE 0833, Bescheinigung nach §2 Abs. 1 SPrüfV) müssen über die Fa. Bosch Sicherheitssysteme GmbH der ILS Landshut vorgelegt werden. Auf diesbezügliche Auflagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist zu achten.

Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die ILS erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der ILS Landshut, des Konzessionärs und des Kreis/Stadtbrandrats bzw. dessen Beauftragten.

- 2.2.** Brandmeldeanlagen mit Anschluss an das öffentliche Brandmeldenetz setzen sich grundsätzlich aus folgenden Geräten bzw. Einrichtungen zusammen:

- Übertragungseinrichtung (ÜE)
- Brandmelderzentrale (BMZ) mit Notstromversorgung
- Meldergruppen-Anzeige oder Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) mit Revisionsschalter/-taster
- Brandmeldern bzw. Löschanlagen
- Feuerwehr-Laufkarten
- Beschilderung nach DIN 4066
- Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- Freischaltelement (FSE)

- 2.3. Wesentliche Änderungen/Erweiterungen** baurechtlich geforderter Brandmeldeanlagen müssen **vor Ausführung** der ILS Landshut **gemeldet** werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine neue Bescheinigung nach §2 Abs. 1 SPrüfV vorzu-legen sowie eine erneute Abnahme gem. Tz. 2.1 erforderlich.

Wesentliche Änderungen an bzw. Erweiterungen einer Brandmeldeanlage sind laut DIN 14675:2012-04 Anhang S solche Änderungen/Erweiterungen, mit denen die Leistungsmerkmale oder Funktionen der BMA bzw. des überwachten Bereiches geändert werden. Wesentliche Änderungen sind z. B.:

1. Anforderungen an die BMA, die sich aus der Baugenehmigung ergeben oder Änderung des Brandschutzkonzeptes, das Änderungen an der BMA zur Folge haben kann, wie
 - a) Erweiterung der Überwachung um einen/mehrere Brandabschnitte oder Geschosse
 - b) Änderung der Kategorie des Schutzzumfanges
2. Systemänderung mit Änderung z. B. des Leitungsnetzes (z. B. von Stich- auf Ring-Leitungen), der Leistungsmerkmale oder Funktionen der BMA

Ein Austausch der BMZ bei unveränderter Funktion ist keine wesentliche Änderung.

Im Zweifelsfall kann ein bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger hinzugezogen werden.

- 2.4.** Auf Verlangen ist der Betreiber einer notwendigen Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur **Verhinderung von Störungen** und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit, Bedienbarkeit und Technik sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen erforderlich sind.

- 2.5. Wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage zeigen, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen führen, behält sich die ILS Landshut die **Abschaltung** der Übertragungseinrichtung bei gleichzeitiger Nutzungsuntersagung durch die Bauaufsichtsbehörde vor. Die Wiederaufschaltung der Übertragungseinrichtung kann von Funktionsprüfungen einzelner Melder, einer Überprüfung der gesamten Anlage bzw. der unverzüglichen Durchführung notwendiger Änderungen abhängig gemacht werden. Eine Abnahme durch einen Sachverständigen kann verlangt werden.

Fehlalarme können von der zuständigen Feuerwehr gemäß Art. 28 BayFwG nach der jeweiligen gültigen Kostenersatzsatzung verrechnet werden.

- 2.6. **Bei Störungen und Revisionsarbeiten** an Brandmeldeanlagen sind die nichtautomatischen Brandmelder (Handfeuermelder) mittels Sperrschilder „Außer Betrieb“ zu setzen. Das hauseigene Personal ist zu unterrichten, dass in diesem Falle die Alarmierung der Feuerwehr über das öffentliche Fernsprechnet mit der Feuerwehr-Notrufnummer 112 erfolgen muss.
- 2.7. Der gewaltlose Zutritt im Alarmfall zu allen Brandmeldern bzw. mit selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen ist mit einem im **Feuerwehr-Schlüsseldepot** hinterlegtem Generalschlüssel sicherzustellen.

Ist der Zugang nur über sog. **Automatiktüren** (elektrische Schiebetüren) möglich, so ist ein eigener Schlüsselschalter mit der Beschriftung „Feuerwehr-Schlüsselschalter“ (Schild nach DIN 4066, Größe 0) vorzusehen, bei dem die Drehrichtung des Schlüssels für „Auf“ und „Zu“ eindeutig erkennbar ist. Es ist sicherzustellen, dass die Türe bei der Schalterstellung „Auf“ öffnet und geöffnet bleibt. Die Automatiktür darf erst bei der Schalterstellung „Zu“ wieder schließen. Die Zugänglichkeit muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein.

- 2.8. Spätestens bei der Abnahme sind vom Betreiber drei Mitarbeiter mit Namen und Telefonnummer (beruflich und privat) zu benennen, die im Alarmfalle als verantwortliche Ansprechpartner der Feuerwehr zur Verfügung stehen. Diese Personen sollten schlüsselberechtigt sowie entscheidungsberechtigt sein, um Meldergruppen außer Betrieb nehmen zu können. **Die Erreichbarkeit dieser Ansprechpartner ist ständig zu aktualisieren.** Kann die Integrierte Leitstelle Landshut die Ansprechpartner nicht erreichen, übernimmt der Betreiber die Verantwortung für weitere Maßnahmen.

3. KONZEPT UND AUSFÜHRUNGSPLANUNG

3.1. Brandmeldeanlagen nach § 16 Garagen- und Stellplatzverordnung

Für Brandmeldeanlagen in Tiefgaragen wird nur eine flächendeckende Überwachung aller Stellplatzflächen mit auf Wärme reagierenden Meldesystemen gefordert. Bei Punktmeldern müssen Wärmedifferenzialmelder verwendet werden.

Durch den Fachplaner der Brandmeldeanlage ist zu gewährleisten, dass bei Doppel- und Dreifach-Parkanlagen, wenn notwendig (vgl. VDE 0833-2), auch die unteren Parkebenen mit überwacht werden. Sind für die unteren Parkebenen Brandmelder erforderlich, so ist für jede Ebene eine eigene Meldergruppe vorzusehen. Für die unteren Parkebenen sind Parallelanzeigen nach DIN 14 623 anzubringen.

3.2. Brandfallsteuerung (Evakuierungsfahrt) für Aufzüge

Sofern im beauftragten Brandschutznachweis keine anderslautende Ausführung beschrieben wurde, ist folgendes zu beachten:

Sind Aufzüge vorhanden, so müssen diese bei Feueralarm durch die Brandmeldeanlage so angesteuert werden, dass sie ohne Zwischenhalt in die Ebene mit einem direkten Ausgang ins Freie fahren und dort stehen bleiben, bis am Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) die Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr wieder zurückgestellt wurde. Mit dem Revisionsschalter/ -taster im FBF muss diese Funktion abgeschaltet werden können.

4. ÜBERTRAGUNGSEINRICHTUNG (ÜE)

- 4.1. Die Art der Übertragungseinrichtung wird vom Konzessionär in Absprache mit der ILS festgelegt.
- 4.2. Die technische Anschaltung der Übertragungseinrichtung an die Brandmelderzentrale ist mit dem Konzessionär abzustimmen.
- 4.3. ÜE von Errichtern sind zulässig unter der Voraussetzung, dass der Errichter von der ILS als „zugelassener Errichter“ bestätigt wurde. Die erforderlichen Unterlagen können von der Geschäftsstelle ILS angefordert werden.
- 4.4. Das Zurückstellen der Übertragungseinrichtung muss ausschließlich über das Feuerwehr-Bedienfeld erfolgen. Im Alarmfall darf dies nur durch die Feuerwehr erfolgen.
- 4.5. Sollen diese Einrichtungen in einem Schrank untergebracht werden, so ist der Schrank mit einem Schloss des Typs DOM CL 1 zu versehen. An der Schranktür ist ein Schild „BMZ“ anzubringen.
- 4.6. Baulich bedingte Abweichungen hiervon müssen vor Baubeginn mit dem Konzessionär oder dem zuständigen Ansprechpartner abgesprochen werden.

5. BESCHILDERUNG NACH DIN 4066

- 5.1. Der Weg von der Anfahrtsstelle der Feuerwehr bis zur Brandmelderzentrale und ggf. weiter zur Sprinklerzentrale ist fortlaufend mit Schildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift „BMZ“ bzw. „SPZ“ im Bedarfsfall mit rechts- oder linksweisendem Richtungspfeil zu kennzeichnen. Die Größe und der Anbringungsort der Schilder ist mit dem Kreis-/Stadtbrandrat bzw. dessen Beauftragten vorab festzulegen.
Das erste straßenseitige BMZ-Schild ist mit der Größe 3 zu versehen. Dabei ist die Anfahrt aus verschiedenen Richtungen zu berücksichtigen. Ausnahmen sind mit abzustimmen.

5.2. Schildergrößen für Schilder nach DIN 4066:

Größe 0 = 74 x 210 mm
Größe 1 = 105 x 297 mm

Größe 2 = 148 x 420 mm
Größe 3 = 210 x 594 mm

6. BRANDMELDERZENTRALE

- 6.1.** Die an das öffentliche Brandmeldenetz angeschalteten Übertragungseinrichtungen sind als bauliche Einheit zusammen mit der angeschalteten Brandmeldezentrale sowie den Erstinformationsmitteln für die Feuerwehr (Feuerwehr-Bedienfeld, Feuerwehr-Anzeige-Tableau, Feuerwehr-Laufkarten) in einem leicht auffindbaren und für die Feuerwehr jederzeit zugänglichem, ausreichend beleuchtetem sowie trockenem Raum, in der Regel im Erdgeschoss, unterzubringen.
Befindet sich die Brandmelderzentrale aus sicherheitstechnischen Gründen nicht im Zugangsbereich (z. B. im Kellergeschoß), müssen die erforderlichen Erstinformationsmittel für die Feuerwehr im unmittelbaren Zugangsbereich untergebracht werden.
- 6.2.** Bedienteile und optische Anzeigen der Brandmelderzentrale sind nicht tiefer als 500 mm und nicht höher als 1800 mm - bei Wandschränken zwischen 800 mm und 1800 mm - über der Standfläche des Betätigenden anzuordnen.
- 6.3.** Sind mehrere Brandmelderzentralen an gleicher Stelle vorhanden, muss jede Zentrale direkt die Übertragungseinrichtung auslösen. Eine gegenseitige Beeinflussung ist auszuschließen. Eine stufenweise Aufschaltung mehrerer Brandmelderzentralen an gleichen oder verschiedenen Standorten als sog. Unterzentralen ist aus einsatztaktischen Gründen nicht zulässig. Ausnahme: Ringbusvernetzte Zentralen.
- 6.4.** Ist eine Brandmelderzentrale personell nicht ständig überwacht, muss an ständig besetzter Stelle, vorzugsweise im Objekt, Alarm und Störung (optisch und akustisch) angezeigt werden. Hier sind insbesondere die Vorschriften von VDE 0833 Teil 1 und 2 zu beachten.
- 6.5.** Die ausgelöste Meldergruppe muss entweder an der Brandmelderzentrale mittels einer Meldergruppen-Anzeige mit roten Meldergruppenlampen (Leuchtdioden) oder mittels eines angeschlossenen Feuerwehr-Anzeige-Tableaus angezeigt werden. Dabei muss der Text für die Beschriftung der Meldergruppenlampen oder der Text im Feuerwehr-Anzeige-Tableau immer so lauten, dass die Meldergruppennummer, die Meldernummer und die Art der Nebenbrandmelder sowie der jeweilige Gebäudeteil enthalten sind z.B.

Meldergruppe 1	Meldergruppe 5	Meldergruppe 10
Sprinklergruppe 1	3 HF-Melder	8 autom. Melder
Tiefgarage	Treppe Süd	Lager II
2.UG	EG bis 2.OG	2.OG

Eine Wiederholung der Meldergruppennummer ist **unzulässig**.

Grundsätzlich sind die Meldergruppen zuerst mit Sprinklergruppen bzw. Löschanlagen, darauffolgend mit nichtautomatischen Brandmeldern und zum Abschluss mit automatischen Brandmeldern in Blockbildung zusammenzufassen. Technische oder interne Alarmer sind hinter den automatischen Brandmelderschleifen anzuordnen.

Wird eine Gefahrenmelderzentrale mit mehreren Gefahrenmeldungen geschaltet (Brandmeldung, Einbruchmeldung, Aufzugsalarm usw.), ist eine Vermischung von Brandmeldergruppen mit übrigen Gefahrenmeldergruppen unzulässig. Eine differenzierte Blockbildung muss hier sichergestellt sein.

- 6.6.** Ist die eigentliche Brandmelderzentrale räumlich von der Bedieneinheit für die Feuerwehr getrennt (wie z.B. Feuerwehr-Koordinations-Tableau im EG, Brandmelderzentrale aber im Elektroraum/UG), dann ist eine eigene Feuerwehr-Laufkarte mit dem Weg von der Bedieneinheit für die Feuerwehr bis zum Einbauort der Brandmelderzentrale zu erstellen. Diese Feuerwehr-Laufkarte ist mit einem grün/schwarzen Planreiter (Hintergrund grün/Schrift schwarz) mit der Aufschrift „BMZ-Standort“ zu kennzeichnen.
Die Bedieneinheit für die Feuerwehr besteht mindestens aus dem Feuerwehr-Bedienfeld, der Meldergruppen-Anzeige oder dem Feuerwehr-Anzeige-Tableau, den Feuerwehr-Laufkarten und der Übertragungseinrichtung.
- 6.7.** Nach DIN 14 675 ist der Standort der Brandmeldeanlage zu überwachen. Ist die Brandmeldezentrale **offen** in einem Raum installiert, so ist **der Raum** mit einem automatischen Brandmelder (Rauchmelder – eigene Meldergruppe) zu überwachen. Ist die Brandmeldezentrale in einem **rauchdichten Schrank** untergebracht, so ist **dieser** mit einem automatischen Brandmelder (Rauchmelder – eigene Meldergruppe) zu überwachen.

7. FEUERWEHR-BEDIENFELD (FBF)

- 7.1.** Das Feuerwehr-Bedienfeld muss in Absprache mit dem Kreis/Stadtbrandrats bzw. dessen Beauftragten
- im selben Raum in unmittelbarer Nähe der Brandmelderzentrale
 - in einer Höhe von 1600 mm (+/- 200 mm)
- angebracht und einsehbar sein (gemessen zwischen Fußboden und Mitte Bedienfeld), wobei die Bedienteile der BMZ und des FBF ohne Standortänderung des Bedienenden einsehbar, gut bedienbar und frei zugänglich sein müssen. Ist dies nicht möglich, ist wie unter 6.1 beschrieben zu verfahren.
- 7.2.** Die Schließung für das Feuerwehr-Bedienfeld ist vorab mit dem Kreis/Stadtbrandrat bzw. dessen Beauftragten abzustimmen.
- 7.3.** Beim Drücken der Taste ÜE-prüfen (Feld 8) muss die ÜE auslösen und darf erst beim Loslassen der Taste wieder scharf werden. Das Feuerwehr-Schlüsseldepot muss dabei öffnen.
- 7.4.** Durch den Taster „Brandfallsteuerung ab“ darf die Anschaltung der Brandmelderzentrale an die Übertragungseinrichtung sowie von stationären Löschanlagen in keinem Fall unterbrochen werden.

8. FEUERWEHR-ANZEIGE-TABLEAU (FAT)

Ein Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT) ist grundsätzlich vorzusehen. Eine Ausnahme ist nur bei einer Meldergruppen-Anzeige durch Leuchtdioden möglich. Außerdem kann das FAT auch verwendet werden, wenn aufgrund einer größeren Anzahl von Meldergruppen (in der Regel über 100) eine Meldergruppen-Anzeige mit Leuchtdioden wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.

Die Bedieneinheit für die Feuerwehr besteht dabei mindestens aus:

1. dem Feuerwehr-Bedien-Feld nach DIN 14 661,
2. den Feuerwehr-Laufkarten gemäß den Anschalterichtlinien für BMA,
3. einer Meldergruppenanzeige (z.B. FAT oder Leuchtdioden).

Beschreibung des Feuerwehr-Anzeige-Tableaus (FAT):

Mit Hilfe einer Software, wird zweizeilig (a' 20 Zeichen) die ausgelöste Meldergruppe beschrieben z.B.

Meldergruppennummer/ Meldernummer/ Melderart

0	0	1	2	0	/	0	1				H	F	-	M	e	l	d	e	r	
T	r	e	p	p	e	,	B	T		B	,			E	G	-	4	.	O	G

Es können auf einmal **zwei ausgelöste** Meldergruppen (erster und letzter Alarm) angezeigt werden.

Haben mehr als zwei Meldergruppen ausgelöst, blinkt eine der beiden Pfeiltasten vorwärts/rückwärts. Beim Betätigen dieser Tasten „blättert“ die Anzeige vor oder zurück und alle weiteren ausgelösten Meldergruppen können abgelesen werden.

Das Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT) kann einzeln aber auch zusammen mit dem Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) untergebracht sein. Die Schließung für das Feuerwehr-Anzeige-Tableau ist vorab mit dem Kreis-/Stadtbrandrat bzw. dessen Beauftragten abzustimmen (siehe Anlage 2).

Als Abkürzungen für die Melderart sind folgende Kürzel zu verwenden:

Sprinkleranlagen/Löschanlagen = Sprinkler/Löschanlage;

Handfeuermelder = HF-Melder;

automatischer Melder = aut. Melder

Die Bedienung der Brandmelderzentrale erfolgt aber weiterhin ausschließlich über das Feuerwehr-Bedienfeld.

9. FEUERWEHR-LAUFKARTEN

Die Feuerwehr-Laufkarten sind entsprechend der DIN 14675/A3 in der gültigen Fassung zu erstellen.

Feuerwehr-Laufkarten dienen den Einsatzkräften zum raschen und sicheren Auffinden der Auslösestelle. Sie geben in übersichtlicher Darstellung die im Objekt innerhalb verschiedener Meldergruppen angeordneten Melder sowie die Anmarschwege dorthin an.

9.1. Für jede Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte (Lage- und Grundrissplan) gut sichtbar und stets griffbereit an der Brandmelderzentrale bzw. am Standort der Erstinformation für die Feuerwehr zu hinterlegen.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind in formstabiler Folie oder mit Karton in geschützter Folie (laminiert) unterzubringen und mit nummerierten Planreitern (bleibend befestigt) in entsprechender Farbgebung zu kennzeichnen.

- Sprinkler-/Löschanlagen - blau -
- Handfeuermelder - rot -
- automatische Melder - gelb -
- technische oder interne Alarmer - grün -

9.2. Für Eintragungen in die Feuerwehr-Laufkarte sind **grundsätzlich im Format DIN A 3 Querformat** auszuführen.

Die Feuerwehr-Laufkarten müssen so aufgebaut sein, dass die seitenrichtig angrenzende Verkehrsfläche für die Anfahrt (Alarmadresse) am unteren Rand des Planes eingetragen ist.

9.3. Die Feuerwehr-Laufkarte ist **grundsätzlich zweiseitig** auszuführen, wobei die Vorderseite die Gesamtübersicht mit den Standorten von Brandmelderzentrale, Übertragungseinrichtung, Feuerwehr-Schlüsseldepot und ggf. Sprinklerzentrale zeigt, die Rückseite die Detailansicht der betreffenden Meldergruppe, die als Grundrissplan auszubilden ist.

Der Weg zur ausgelösten Meldergruppe ist vom Standort der Erstinformation aus eindeutig durch grüne Linien und bei Zugängen mit Richtungspfeilen zu kennzeichnen.

Die Ausführung und Gestaltung der Feuerwehr-Laufkarte ist stets vor der endgültigen Erstellung mit dem Kreis/Stadtbrandrat bzw. dessen Beauftragten abzustimmen.

9.4. Feuerwehr-Laufkarten sind **keine** Feuerwehreinsatzpläne!

9.5. Die Feuerwehr-Laufkarten sind in einem Feuerwehr-Laufkartenkasten mit gleichen Schloss wie das Feuerwehrbedienfeld bzw. mit der DOM CL 1 Schließung (in allgemein zugänglichen Bereichen) oder in einer Feuerwehr-Laufkartentasche (in abgeschlossenen Räumen oder Schränken) neben der Bedieneinheit für die Feuerwehr zu hinterlegen. Der Hinterlegungsort muss mit einem Schild mit der Aufschrift „Feuerwehr-Laufkarten“ (Schild nach DIN 4066) versehen sein.

10. MELDEREINBAU UND BESCHRIFTUNG

10.1. Nichtautomatische Brandmelder

Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder = HF-Melder, Gehäusefarbe rot RAL 3000) sind grundsätzlich in einer Höhe (bis Mitte Handfeuermelder gemessen) von 1400 mm über dem Fertigfußboden anzuordnen. In Ausnahmefällen kann von diesem Maß +/- 200 mm abgewichen werden. Dieses Einbaumaß gilt auch bei der Unterbringung der nichtautomatischen Brandmelder in Wandhydrantenschränken oder in Einbauschränken für Feuerlöscher.

In überwiegend von behinderten Personen genutzten Gebäuden kann von diesem Einbaumaß nach Rücksprache mit dem Kreis/Stadtbrandrat bzw. dessen Beauftragten abgewichen werden. Die Brandmelder sind nicht auf der Tür, sondern auf einem festen unbeweglichen Untergrund zu befestigen. Die rote Meldervorderseite muss mit der Aufschrift „Feuerwehr“ voll sichtbar bleiben.

Die Meldertür muss hierbei mindestens noch im rechten Winkel zu öffnen sein.

Die Melder sind mit Meldergruppe- und Meldernummer zu beschriften (z.B. 4/1, 4/2).

Diese Beschriftung ist auf dem Bedienschild hinter der Glasscheibe rechts unterhalb der oberen Beschriftung (Farbe weiß / schwarz; Schriftgröße 8 mm) anzubringen.

An der Brandmelderzentrale sind mindestens zehn Ersatzgläser und für jeden HF-Melder ein Sperrschild „Außer Betrieb“ vorzuhalten.

10.2. Zusammenschaltung von nichtautomatischen Brandmeldern

In Treppenträumen sind die einzelnen Brandmelder jeweils vom UG aufwärts zusammenzuschalten.

Ist mehr als ein Untergeschoss vorhanden, sind die Handfeuermelder vom EG nach unten bzw. vom EG nach oben zusammenzuschalten.

Werden die Melder in waagerechten Ebenen zusammengeschaltet, sind die einzelnen Meldergruppen auf Brandabschnitte zu beschränken.

Grundsätzlich sind maximal fünf nichtautomatische Brandmelder pro Meldergruppe zulässig.

10.2.1. Rote Meldergehäuse mit der Aufschrift „Feuerwehr“ und dem Symbol „Brennendes Haus“ dürfen nur dann verwendet werden, wenn bei Betätigung dieses Melders **unmittelbar** die **erstalarmierende Stelle** verständigt wird. Für **hausinterne** Alarmmeldungen sind blaue Meldergehäuse mit der Aufschrift „**Hausalarm**“ zu verwenden. Steuertaster wie z.B.

- Handauslösung für Inergen-/CO₂- Löschanlagen,
- Austaster für Stromversorgungen,
- Austaster für Lüftungsanlagen
- Öffnungsmöglichkeiten für RWA-Anlagen usw.

sind in gelber Farbe (RAL 1004) auszuführen und im Klartext (z.B. Rauchabzug) zu beschriften.

10.3. Automatische Brandmelder

Automatische Brandmelder sind mit Meldergruppen- und Meldernummern zu beschriften (z.B. 10/1, 10/2, 10/3). Die Größe dieser Melderbeschriftung ist der jeweiligen Raumhöhe (siehe Tabelle 1) sowie Deckengestaltung anzupassen und muss ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Grundsätzlich sind diese gelb/ schwarz (Hintergrund gelb/ Schrift schwarz) zu beschriften.

Raumhöhe	Schildergröße	Zifferngröße
bis 4 m	mind. 60 x 20 mm	mind. 14 mm
bis 6 m	mind. 80 x 25 mm	mind. 16 mm
bis 8 m	mind. 100 x 30 mm	mind. 20 mm
bis 12 m	mind. 150 x 50 mm	mind. 30 mm
über 12 m	Sondergröße nach Vereinbarung	Sondergröße nach Vereinbarung

Automatische Brandmelder, deren Ruhezustand mit rotem Blink- oder Dauerlicht gekennzeichnet ist, sind unzulässig. Diese Melder müssen im Zuge von Umbaumaßnahmen gegen automatische Melder ausgetauscht werden, die der EN 54 entsprechen.

Alle automatischen Brandmelder sind so anzubringen, dass die optische Anzeige und Beschriftung vom Raumzugang aus zu sehen sind.

10.3.1. Die Standorte von nicht sichtbar installierten automatischen Brandmeldern, z.B. in

- Doppelböden „DB“
- Lüftungskanälen „LK“
- Zwischendecken „ZD“

sind mit gelben Punkten (50 - 100 mm Durchmesser) fest und dauerhaft zu markieren. Die beschriebene Beschriftung für automatische Melder gilt entsprechend. Z. B.

ZD 10/4 DB 18/2 LK 14/1

Bei Brandmeldern in Doppelböden ist der Melder so zu montieren, dass durch Umklappen des Brandmelders die Funktionsanzeige sichtbar wird.

Bodenplatten, unter denen Brandmelder angebracht sind, dürfen weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein. Sie müssen mit einem Saug-/Krallenheber abgehoben werden können und mit einer Kette, einem Seil o. ä. dauerhaft gegen Vertauschen gesichert sein. Die zum Anheben von Bodenplatten erforderlichen Saug-/Krallenheber sind an geeigneter Stelle bereitzustellen, gegen unberechtigtes Entnehmen mit einer absperzbaren Vorrichtung zu sichern (DOM CL 1 Schloss) und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu beschriften.

Bei eingeschränkter Sichtbarkeit von automatischen Brandmeldern durch Einbauten ist der Melderstandort z.B. durch abgehängte Schilder zu kennzeichnen. In jedem Fall ist die Bezeichnung, wie z.B. Zwischendecke, in den Feuerwehr-Laufkartenkopf aufzunehmen.

Jeder nicht sichtbare Brandmelder in Zwischendecken „ZD“ muss leicht und ohne Hilfsmittel über Revisionsklappen zugänglich sein. Diese Revisionsklappen müssen mindestens ein Maß von 300 x 300 mm aufweisen. Die Revisionsklappe ist gegen Herabfallen und Vertauschen (z.B. mit einer Kette) zu sichern. Die herausnehmbare Revisionsklappe und der Brandmelder sind zu beschriften.

10.3.2. Entfällt

10.3.3. Die zum Anheben von Bodenplatten erforderlichen **Saug-/Krallenheber** sind unmittelbar beim Tableau zu hinterlegen, gegen unberechtigtes Entnehmen mit einer absperrbaren Vorrichtung zu sichern (DOM CL 1 Schloss) und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu beschriften.

Ebenso ist an geeigneter Stelle eine **Bockleiter** zur Überprüfung von ausgelösten Meldern in der Zwischendecke bereitzuhalten, die gegen unberechtigtes Entnehmen mit einer absperrbaren Vorrichtung gesichert (DOM CL 1 Schloss) und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu versehen ist.

10.4. Zusammenschaltung von automatischen Brandmeldern

Innerhalb von Brandabschnitten sind automatische Brandmelder zusammenzufassen. Doppelboden-, Zwischendecken- und Lüftungskanalmelder sind jeweils auf getrennte eigene Bereiche je Meldergruppe zu schalten.

Bei Zusammenschaltung dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden:

- Die Zahl von 32 automatischen Brandmeldern je Meldergruppe, wenn diese Meldergruppe innerhalb eines Raumes verläuft und dieser vom Zugang her sofort überschaubar ist.
- Die Zahl von 10 automatischen Brandmeldern je Meldergruppe, wenn diese Melder in mehreren, maximal fünf zusammenhängenden Räumen verlegt sind.

Werden automatische Brandmelder in einer Meldergruppe (maximal 10) in einem Flur bzw. Gebäudeabschnitt auf mehr als fünf zusammenhängende Räume verteilt, sind an den Zugangstüren zu jedem dieser Räume Einzelanzeigen nach DIN 14 623 erforderlich, wenn diese Räume nur von einem Flur/Gang aus zu betreten sind.

10.4.1. Innerhalb einer Meldergruppe ist die Kombination von automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern unzulässig.

Bei Meldergruppen, in denen nur automatische Brandmelder angeschaltet sind, ist eine Kombination von Meldern mit unterschiedlichen physikalischen Ansprechwellen (z.B. Rauchmelder, Flammenmelder, Wärmemelder) zulässig.

10.5. Werden automatische Brandmelder im Bereich von automatischen Objekt- bzw. Raumschutzmeldern ausschließlich als „Steuermelder“ verwendet (z.B. Rauchabschluss-, Inergen-, CO₂-Steuerung), sind diese funktionsbezogen (grün/schwarz) zu kennzeichnen (z.B. Rauchabschluss-, Inergen-, CO₂-Steuerung). Diese Brandmelder dürfen die Übertragungseinrichtung nicht auslösen.

10.6. Automatische Brandmelder, bei deren Standorten betriebsmäßig Täuschungskriterien erzeugt werden, müssen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Zweimeldergruppenabhängigkeit oder Einbau anderer geeigneter Melder, den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Andernfalls darf die Übertragungseinrichtung nicht auslösen.

11. SELBSTTÄTIGE LÖSCHANLAGEN

11.1. Bei selbsttätigen Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlagen) ist für jeden Löschbereich eine eigene Meldergruppe vorzusehen.

Bei Sprinkleranlagen ist darauf zu achten, dass die Sprinklergruppennummer der Meldergruppennummer entspricht (Sprinklergruppe 1 = Meldergruppe 1).

11.2. Die Übertragungseinrichtung wird bei Löschanlagen über einen Druckschalter oder einer VdS-zugelassenen Schnittstelle (spricht beim Ausströmen des Löschmittels an), der an einer Meldergruppe der Objekt-Brandmelderzentrale angeschaltet ist, ausgelöst.

11.3. Bei Sprinkleranlagen mit ausgedehnten Wirkungsbereichen von Sprinklergruppen über ein Geschoss hinaus, kann der Einbau von sog. Strömungswächtern notwendig werden.

Diese Strömungswächter sind pro Geschoss einzeln auf einem Anzeigetableau darzustellen und im ausgelösten Zustand jeweils durch eine optische Anzeige (rot) zu signalisieren sowie mit je einer eigenen Feuerwehr-Laufkarte darzustellen.

Beim Einbau von Strömungswächtern ist anzustreben, dass alle Sprinklerauslöseleitungen damit überwacht werden und innerhalb einer Anlage jede Sprinklerauslösung auch mittels Strömungswächter angezeigt wird.

Strömungswächter dürfen keine Meldergruppen auslösen!

11.4. Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche von stationären Löschanlagen sind wie folgt zu beschriften:

Meldergruppennummer, Sprinklergruppennummer bzw. Löschbereichnummer und Wirkungsbereich bzw. Schutzbereich z.B.

Meldergruppe 1
Sprinklergruppe 1
Garage
1.UG

Meldergruppe 2
CO-Löschbereich
EDV-Raum
1.OG

11.5. Der ausgelöste Zustand einer selbsttätigen Löschanlage ist im Feuerwehr-Bedienfeld auf dem dafür vorgesehenen Feld 3 (Löschanlage ausgelöst) optisch anzuzeigen.

11.6. Der Absperrschieber ist mit dem gleichen Text wie im Feuerwehr-Laufkartenkopf zu versehen. Zusätzlich ist am Absperrschieber ein Schild nach DIN 4066, Größe 2 mit der Aufschrift „Achtung ! Sprinkleranlage bei der Feuerwehr aufgeschaltet !“ in Augenhöhe anzubringen.

12. BRANDMELDER-TABLEAU FÜR DOPPELBÖDEN/ ZWISCHENDECKEN

Entfällt

13. FEUERWEHR-SCHLÜSSELDEPOT (FSD)

Um für die Feuerwehr im Alarmfall einen gewaltlosen Zugang sicherzustellen, ist ein Feuerwehr-Schlüsseldepot am Zugang anzubringen.

Aus einsatztaktischen Gründen und wegen der Einheitlichkeit sind nur FSD Typ 3 (mit VdS-Zulassung) zugelassen.

Um die einwandfreie Funktion des FSD sicherzustellen, sind die Einbauhinweise der FSD-Hersteller sowie die im Folgenden aufgeführten Punkte zu beachten.

- 13.1.** Das FSD muss an der Außenfassade unter Putz oder entsprechend mechanisch gesichert in einer Höhe von mindestens 800 mm (Unterkante) und höchstens 1400 mm (Oberkante), gemessen über der Standfläche, unmittelbar neben dem Zugang für die Feuerwehr angebracht werden.

Der FSD-Standort sowie die Anzahl der zu hinterlegenden Generalschlüssel ist stets vor dem Einbau mit dem Kreis/Stadtbrandrat bzw. dessen Beauftragten festzulegen.

Eine Beschilderung des FSD kann erforderlich sein.

Das FSD darf ausschließlich nur bei ausgelöster ÜE von der Feuerwehr zu öffnen sein.

Eine elektrische Verriegelung wird bei Brandmeldeanlagen in reinen Tiefgaragen (§ 16 GaV) nicht gefordert.

In Absprache mit dem Kreis/Stadtbrandrat bzw. dessen Beauftragten ist unmittelbar über dem FSD eine Unterputz-Informationsleuchte in einer Größe von mindestens 150 x 65 mm oder eine rote Blitz-/Rundumleuchte anzubringen. Abweichungen innerhalb der Zuständigkeitsbereiche der Kreisverwaltungsbehörden sind mit dem Kreis/Stadtbrandrat bzw. dessen Beauftragten abzusprechen (siehe 16.1).

Diese Informationsleuchte wird von der Stromversorgung der Brandmeldeanlage betrieben und ist prinzipgemäß der Signalanzeige „Übertragungseinrichtung ausgelöst“ an der Brandmelderzentrale parallel zu schalten. Das heißt, dass die Leuchte (Spannung 12 und 24 V oder 24 und 36 Volt) nur eingeschaltet sein darf, wenn die ÜE tatsächlich ausgelöst ist.

Der FSD darf auch hier ausschließlich nur bei ausgelöster ÜE von der Feuerwehr zu öffnen sein.

Die Leuchte darf erst wieder ausgehen, wenn die BMA zurückgestellt, der Generalschlüssel hinterlegt und die äußere Klappe des FSD verriegelt ist.

Eine eigene Meldergruppe ist nicht erforderlich.

- 13.2.** Aufgrund einsatztaktischer Gesichtspunkte können maximal drei Schlüssel, jedoch vorzugsweise ein Haupt- bzw. Generalschlüssel, in den dafür vorzusehenden Halbzylinder im Schlüsseldepot hinterlegt werden.

Dieser Halbzylinder muss aus der Objektschließanlage sein und ist spätestens bei der Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage vom Betreiber bereitzustellen.

Muss mehr als ein Objektschlüssel im Feuerwehr-Schlüsseldepot vorgehalten werden, sind die Schlüssel mit einem eindeutig beschriebenen Schlüsselanhänger oder die jeweils zugehörigen Schlösser farblich zu kennzeichnen. Die Schlüssel sind an einem verschweißten Schlüsselring zusammenzufassen.

Ist das Gebäude mit einer **Alarmanlage** mit eigener Schließung gesichert, ist der zugehörige **Schlüssel gelb** zu kennzeichnen.

Anmerkung: Dem Einbruchdiebstahlversicherer ist die Hinterlegung des Objektschlüssels im FSD anzuzeigen.

13.3. Es ist nicht zulässig, dass bei Sabotage- bzw. Einbruchalarm die ÜE ausgelöst wird.

13.4. Um der Feuerwehr in jedem Fall einen gewaltlosen Zutritt zum Objekt zu ermöglichen, ist ein vom VDS zugelassenes Freischaltelement (FSE) unmittelbar im Bereich des FSD zu installieren. Dieses ist an eine eigene letztmögliche Meldergruppe zu schalten (Farbe des Planreiters ist rot).

14. INSTANDHALTUNG VON BRANDMELDEANLAGEN

14.1. Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft (VDE 0833) regelmäßig instandgehalten werden.

Als Nachweis werden Instandhaltungsverträge mit einer Fachfirma oder Instandhaltung durch eigenes geschultes und eingewiesenes Personal des Betreibers z.B. durch einen Betriebselektriker, der die Schulung beim Brandmelderzentralen-Hersteller nachzuweisen hat, anerkannt. Ein Wartungsbuch ist an der Brandmelderzentrale zu hinterlegen.

Bei Brandmeldeanlagen mit VdS-Attest ist ausschließlich die Errichterfirma der Brandmeldeanlage zur Instandhaltung zugelassen.

14.2. Es ist sicherzustellen, dass eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Störung durch die Wartungsfirma der Brandmeldeanlage durchgeführt werden kann (siehe auch VDE 0833 Teil 2, Punkt 9.1).

14.3. Sollte ein Wartungsvertrag vom Betreiber gekündigt werden oder notwendige technische Änderungen wie z.B. regelmäßiger Austausch von automatischen Brandmeldern vom Betreiber nicht veranlasst werden, ist dies der ILS Landshut unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

14.4. Regelmäßige **Probealarme** sind über die Clearingstelle des Konzessionärs abzuwickeln (01805 / 2672413).

15. ALLGEMEINE HINWEISE

15.1. Technische Änderungen bzw. Neuerungen, die von diesen Anschlußbedingungen abweichen, sind grundsätzlich mit dem Kreis/Stadtbrandrat bzw. dessen Beauftragten abzustimmen und diesem ggf. zur Genehmigung vorzulegen.

15.2. Für Auskünfte und etwaige Rückfragen steht Ihnen die ILS Landshut jederzeit wie folgt zur Verfügung.

Stadt Landshut
Geschäftsstelle ILS
Fleischbankgasse 310
84028 Landshut

TelefonNr. 0871/88-1350
Fax Nr. 0871/88-1848
eMail geschaeftsstelle.ils@landshut.de

Anhang 1

Merkblatt

der zur Abnahme/Aufschaltung einer Brandmeldeanlage vorliegenden Voraussetzungen der ILS Landshut

Folgende Voraussetzungen müssen bei der Aufschaltung einer Brandmeldeanlage an das öffentliche Feuermeldenetz erfüllt sein:

- A) Eine **Errichterbestätigung** (Anhang 3), aus der die DIN und VDE gerechte Errichtung der **Brandmeldeanlage** hervorgeht, muss vorgelegt werden.
- B) Eine **Errichterbestätigung** (Anhang 3) über das nach den derzeit gültigen VDE-Vorschriften verlegte **Leitungsnetz** der Brandmeldeanlage muss vorgelegt werden.
- C) **Bescheinigung eines Prüfsachverständigen** (Anhang 4) nach der SicherheitsanlagenPrüfverordnung **SPrüfV** über die ordnungsgemäße Abnahme der Brandmeldezentrale.
- D) **Inbetriebsetzungsprotokoll** gem. Tz. 8.3 der DIN 14675 (11/03)
- E) Ein rechtsgültiger **Wartungsvertrag** (Umfang nach VDE 0833) über die Brandmeldeanlage und erforderlichenfalls über die eigene akustische Alarmierungsanlage muss vorgelegt werden.
- F) Eine Bestätigung über die vorhandene **Störungsweiterleitung** (Störung BMZ nach VDE 0833) muss vorgelegt werden.
- G) Der **Generalschlüssel** (mit Schlüsselanhänger und Schlüsselring) für das Gebäude zur Hinterlegung im Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD 3) sowie die im Feuerwehr Schlüsseldepot **einzubauende Schließung** (Halbzylinder) muss vorhanden sein.
- H) Die **Schließungen** für das Feuerwehr-Bedienfeld, das Feuerwehr-Anzeigen-Tableau und das Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD 3) müssen vorliegen. Die Freigabe der Feuerwehr Schließung des jeweiligen Landkreises bzw. der Stadt Landshut ist mit dem im Anhang 2 beiliegenden Muster zu beantragen.
- I) Eine **Meldergruppenübersicht** (Anhang 8) aus der die Meldergruppennummer, der Raum, das Geschoss, die Melderanzahl sowie die Gesamtanzahl der Meldergruppen und Melder hervorgehen, ist an oder neben der Brandmelderzentrale anzubringen.
- J) Es müssen alle **Feuerwehr-Laufkarten** im Format DIN A 3 entsprechend den Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der ILS Landshut vorhanden sein. Der Feuerwehr-Laufkartenkasten oder die Feuerwehr-Laufkartentasche muss mit der Aufschrift „Feuerwehr-Laufkarten“ (Schild nach DIN 4066) versehen sein.
- K) Es müssen **Schilder mit der Aufschrift „Außer Betrieb“** sowie **Ersatzscheiben** für die Handfeuermelder an der Brandmelderzentrale hinterlegt sein.
- L) Im Feuerwehr-Laufkartenkasten bzw. in der Feuerwehr-Laufkartentasche muss eine **Kurzbeschreibung** (DIN A 4) über das **Ab- bzw. Einschalten einer Meldergruppe** vorhanden sein.

Der Termin zur Abnahme/Aufschaltung einer Brandmeldeanlage muss **mindestens zwei Wochen** vorher bekannt sein.

Anhang 2

Antrag auf Freigabe der Feuerwehr Schließung für den Landkreis Kelheim

Landratsamt Kelheim
z. Hd. Kreisbrandrat Nikolaus Höfler
Schlossweg 3
93309 Kelheim

Fax: 09441/207-401
eMail: Nikolaus.Hoefler@landkreis-kelheim.de

Antrag auf Freigabe der Feuerwehr-Schließung des Landkreises Kelheim

Hiermit beantragen wir die Freigabe für die Feuerwehr-Schließung des Landkreises Kelheim für das Objekt

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bauantragsnummer

Feuerwehr-Bedienfeld FBF _____ Stück
Profilhalbzylinder (Zeiss) Schließanlagen Nr. 573123,
Schlüssel-Nr. 516-HF-55

Feuerwehr-Schlüsseldepot 3 FSD (VdS) _____ Stück
Doppelbart Mauer-Umstellschloss 97x60 mm
Schließung LKR Kelheim, Schloss-Nr. 6038

Feuerwehr-Freischalteelement FSE _____ Stück
wie Feuerwehr-Bedienfeld

Feuerwehr-Anzeige-Tableau FAT _____ Stück
wie Feuerwehr-Bedienfeld

Laufkartenkasten _____ Stück
wie Feuerwehr-Bedienfeld

Ort

Datum

Unterschrift/Firmenstempel

Telefon

Diese Bestätigung ist bei der Bestellung der Schließungen vorzulegen. Der Profilhalbzylinder für FBF, FSE, FAT und Laufkartenkasten kann nur von der **Gunnebo Deutschland GmbH, Carl-Zeiss-Straße 8, 85748 Garching, Tel.Nr.: 089 / 24416 3500** bezogen werden.

Die Auslieferung der Schlösser erfolgt ausschließlich an
Landratsamt Kelheim, z. Hd. Kreisbrandrat Nikolaus Höfler, Schlossweg 3, 93309 Kelheim

.....
Einer Feuerwehrschißung sowie der Auslieferung der Schließungen für das
o. g. Objekt wird hiermit zugestimmt.

Kelheim, _____

Anhang 2

Antrag auf Freigabe der Feuerwehr – Schließung für den Landkreis Dingolfing-Landau

Landratsamt Dingolfing-Landau
z. Hd. des Kreisbrandrats
Obere Stadt 1
84130 Dingolfing

Fax: 08731/87-752

Antrag auf Freigabe der Feuerwehr-Schließung des Landkreises Dingolfing-Landau

Hiermit beantragen wir die Freigabe für die Feuerwehr-Schließung des **Landkreises Dingolfing-Landau** für das Objekt:

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bauantragsnummer

Feuerwehr-Bedienfeld FBF _____ Stück
Profilhalbzylinder Objektschließung

Feuerwehr-Schlüsseldepot 3 FSD (VdS) _____ Stück
Doppelbart Mauer-Umstellenschloss 97x60 mm
Schließung LKR Dingolfing-Landau: Schloss-Nr. 8431

Feuerwehr-Freischaltelement FSE _____ Stück
Profilhalbzylinder (EVVA) Schließanlagen Nr.: 017NA1935,

Feuerwehr-Anzeige-Tableau FAT _____ Stück
wie Feuerwehr-Bedienfeld

Laufkartenkasten _____ Stück
DOM CL 1

Ort

Datum:

Unterschrift/Firmenstempel

Telefon

Diese Bestätigung ist bei der Bestellung vorzulegen. Die Schließung für das FSD und FSE kann nur von der **Fa. Franz Sicherheitstechnik GmbH, Niedertundiger Str. 2-4, 84152 Mengkofen, Tel.Nr.: 08733 / 93997-0, Fax 08733 / 93997-19** bezogen werden.

Die Auslieferung der Schlösser erfolgt ausschließlich an
KBM Georg Strohmaier, Dr. Herbert Quandt Str. 14, 84130 Dingolfing

.....
Einer Feuerwehrschißung sowie der Auslieferung der Schließungen für das
o.g. Objekt wird hiermit zugestimmt.

Dingolfing,

Anhang 2

Antrag auf Freigabe der Feuerwehr – Schließung Stadt Landshut

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Landshut
Stadtbrandrat
Niedermayerstraße 6
84028 Landshut

per Fax an: 0871 / 96 57 72 05

Antrag auf Freigabe der Feuerwehr-Schließung der Stadt Landshut

Hiermit beantragen wir die Freigabe für die Feuerwehr-Schließung der **Stadt Landshut** für das Objekt:

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bauantragsnummer

Feuerwehr-Schlüsseldepot 3 FSD (VdS)

Das Depot ist auszurüsten mit: Doppelbart-Umstellschloss, Schließung Landshut
(Fabr. Mauer, Außenmaße: B 60mm, H 97mm, T 25mm).

_____ Stück

Feuerwehr-Freischaltelement FSE

Das Freischaltelement ist auszurüsten mit: Halbzyylinder -Länge A 30, Fa. Zeiss,
Anlagen Nr.: 573/124, Schlüssel Nr.: 94HG223, 108.
Beachten Sie: Bei Zusatzeinrichtungen (Feuchtigkeitsschutz etc.) kann es
erforderlich sein, dass die Länge d. Halbzyinders nicht ausreicht. Eine
Beschaffung einer längeren Ausführung (z.B.: A 35) ist dann erforderlich.

_____ Stück

Feuerwehr-Bedienfeld FBF

Schloss: Objektschließung – Halbzyylinder

_____ Stück

Feuerwehr-Anzeige-Tableau FAT

Schloss: Objektschließung – Halbzyylinder

_____ Stück

Laufkartenkasten

Schloss: Objektschließung – Halbzyylinder

_____ Stück

Sollte FBF,FAT und Laufkartenkasten in einer Einheit angebracht werden, so reicht in der Regel ein Halbzyylinder als Verschlusseinrichtung aus (Objektschließung).

Ort

Datum

Unterschrift/Firmenstempel

Telefon

Diese Bestätigung ist bei der Bestellung der Schließungen vorzulegen. Das Doppelbartschloss und der Profilzylinder für FSD und FSE kann nur von **Gunnebo Deutschland GmbH, Carl-Zeiss-Straße 8, 85748 Garching, Tel.Nr.: 089 / 24416 3500** bezogen werden. Die Auslieferung der Schlösser erfolgt ausschließlich an die **Freiw. Feuerwehr der Stadt Landshut, Geschäftsstelle, Niedermayerstr. 6, 84028 Landshut, Tel.Nr.: 0871/96577200.**

Einer Feuerwehrschießung sowie der Auslieferung der Schließzylinder für das o.g. Objekt wird hiermit zugestimmt.

Landshut,

.....

Anhang 2

Antrag auf Freigabe der Feuerwehr - Schließung Landkreis Landshut

Landratsamt Landshut
z. Hd. des Kreisbrandrats
Veldener Str. 15
84036 Landshut

Fax: 0871/408-1005

Antrag auf Freigabe der Feuerwehr-Schließung des Landkreises Landshut

Hiermit beantragen wir die Freigabe für die Feuerwehr-Schließung des **Landkreises Landshut** für das Objekt

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bauantragsnummer

Feuerwehr-Bedienfeld _____ Stück

Feuerwehr-Schlüsseldepot 3 (VdS) _____ Stück

Feuerwehr-Freischaltelement _____ Stück

Feuerwehr-Anzeige-Tableau _____ Stück

Laufkartenkasten _____ Stück

Ort

Datum:

Unterschrift/Firmenstempel

Telefon

Diese Bestätigung ist bei der Bestellung der Schließungen vorzulegen. Die Profilhalbzylinder für FBF, FSE, FAT und Laufkartenkasten kann nur von der **Gunnebo Deutschland GmbH, Carl-Zeiss-Straße 8, 85748 Garching, Tel.Nr.: 089 / 24416 3500** bezogen werden.

Die Auslieferung der Schlösser erfolgt ausschließlich an das **Landratsamt Landshut, SG Brand- und Katastrophenschutz, Veldener Straße 15, 84036 Landshut**

.....
Einer Feuerwehrschießung sowie der Auslieferung der Schließungen für das o.g. Objekt wird hiermit zugestimmt.

Datum

Kreisbrandrat

Anhang 3

Muster einer Errichterbestätigung

(über BOSCH Sicherheitssysteme GmbH an die Geschäftsstelle der ILS Landshut)

Errichterbestätigung für Brandmeldeanlagen

KUNDE: _____

Objektanschrift: _____

BMZ-TYP: _____

Umfang der Brandmeldeanlage:

- | | |
|---|--|
| ☐ Sprinkleranlage | ☐ Sprinkler-Gruppen |
| ☐ Löschanlage (z.B. CO ₂ , Inergen) | ☐ Löschbereichen |
| ☐ Handfeuermelder-Meldergruppen mit | ☐ Handfeuermeldern |
| ☐ Autom. Meldergruppen mit | ☐ Autom. Meldern |
| ☐ Feuerwehr-Schlüsseldepot mit | ☐ Freischaltelement |

Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass die von uns beim o.g. Kunden in Betrieb genommene Brandmeldeanlage den einschlägigen VDE - Bestimmungen 0800, 0833 - Teil 1 und 2, den Anforderungen der DIN 14 675 und DIN 14 661, der EN 54, der DIN 33 404-3 sowie den Technischen Anschlussbestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen der ILS Landshut entspricht.

Entsprechend dieser Richtlinien wurden von uns,

- ☐ die Apparatur (BMZ),
- ☐ Leitungsnetz,
- ☐ das Leitungsnetz (Bestand), entspricht nicht der VDE,

ordnungsgemäß montiert.

Die eingebaute Akustik entspricht DIN 33404 ja ☐ nein ☐

Ein Instandhaltungsvertrag ist ☐ abgeschlossen (Kopie liegt bei),
☐ wird nachgereicht,
☐ noch nicht abgeschlossen.

Feuerwehr-Laufkarten DIN A 3 vorhanden ja ☐ nein ☐

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift / Firmenstempel

Anhang 4

Bescheinigung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 SPrüfV, § 24 PrüfBau)

- ☐ Prüfung und Bescheinigung vor der ersten Inbetriebnahme
- ☐ Prüfung und Bescheinigung nach einer wesentlichen Änderung
- ☐ Bescheinigung nach einer wiederkehrenden Prüfung

Auftragsnummer/-jahr: _____ / _____

I. Angaben zum Objekt, Bauvorhaben

1. Bauherr(in) bzw. Auftraggeber(in)

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

2. Genaue Bezeichnung

Genaue Bezeichnung der Anlage oder Einrichtung
--

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.
Gemeinde	Straße, Hausnummer
Verwaltungsgemeinschaft	Gemeindeteil

4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde

Name
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

5. Entwurfsverfasser(in)

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

6. Baugenehmigung:

Behörde	Aktenzeichen	Datum
---------	--------------	-------

7. Bei Wiederholungsprüfungen

Bescheinigung vor der ersten Inbetriebnahme/Bescheinigung der letzten Prüfung

Datum Bescheinigung	Auftragsdatum	Auftragsnummer
Verantwortlicher Sachverständiger. Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

II. Prüfungsunterlagen

(Auflistung der Dokumente, die zur Prüfung und Bescheinigung vorgelegt wurden, Art, Anzahl, Seiten, Datum usw.)

--

III. Ergebnis der Prüfung

1. Prüfbericht (ggf. als Anhang)

(Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind oder auf die Bezug genommen wird, z.B. Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Brandschutznachweis, Bescheinigungen / Prüfbemerkungen des Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz usw.)

--

Grundlagen nach denen geprüft wurde; Berichte über Messungen usw.

--

Prüfbemerkungen (ggf. im Anhang)

--

2. Hinweise

(Weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen, Prüfungen, Datum der nächsten Prüfung)

--

--

IV. Bescheinigung, Unterschriften

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen wird bei Beachtung der Prüfbemerkungen unter Abschnitt III bescheinigt (§ 2 Abs. 1 SPrüfV, § 24 PrüfVBau).

Ort, Datum	Unterschrift Bearbeiter	Unterschrift/ ggf. Stempel Prüfsachverständiger

Verteiler:

Bauherr (2x)

Anhang 5

Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung - SPrüfV) Vom 3. August 2001 i. d. F. ab 01.01.2008

Auf Grund des Art. 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen in Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 BayBO) und in Mittel- und Großgaragen (§ 1 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 2 und 3 GaStellV), wenn diese Anlagen und Einrichtungen

1. auf Grund einer Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayBO erforderlich oder
2. im Einzelfall nach Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO durch die Bauaufsichtsbehörden oder von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) gefordert oder
3. Gegenstand eines nach Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO bauaufsichtlich geprüften oder durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz nach § 2 Abs. 2 PrüfVBau bescheinigten Brandschutznachweises sind.

Im Übrigen bleibt Art. 54 Abs. 3 BayBO unberührt.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 sollen die Bauaufsichtsbehörden bei Industriebauten auf die Prüfungen nach § 2 verzichten, wenn die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen auf andere Weise sichergestellt ist.

§ 2

Prüfungen

(1) Durch Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Satz 2 Nr. 3 PrüfVBau müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft und bescheinigt werden:

1. Lüftungsanlagen,
2. CO-Warnanlagen,
3. Rauchabzugsanlagen, maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen sowie Lüftungsanlagen zur Entrauchung,
4. selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wassernebel-Löschanlagen,
5. nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage,
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
7. Sicherheitsstromversorgungen.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der baulichen Anlage oder der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchführen zu lassen.

(3) Abweichend von Absatz 1 können die wiederkehrenden Prüfungen im Sinn von Absatz 2 von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 5 bis 7 auch von sachkundigen Personen durchgeführt werden, die hierüber eine Bestätigung auszustellen haben.

Sachkundige Personen sind

1. Ingenieure der entsprechenden Fachrichtungen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung,
2. Personen mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung oder mit gleichwertiger Ausbildung und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung, in der sie tätig werden.

(4) Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sonstiger sicherheitstechnisch wichtiger Anlagen und Einrichtungen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen gestellt werden, insbesondere Feuerschutzabschlüsse, automatische Schiebetüren in Rettungswegen, Türen mit elektrischen Verriegelungen in Rettungswegen, Schutzvorhänge, Blitzschutzanlagen, Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen und tragbare Feuerlöscher, sind vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend durch Sachkundige im Sinn des Absatzes 3 Satz 2 zu prüfen und zu bestätigen. Dabei sind die Verwendbarkeitsnachweise zu berücksichtigen; weitergehende Anforderungen in diesen Verwendbarkeitsnachweisen bleiben unberührt.

(5) Der Bauherr oder der Betreiber hat die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 4 zu veranlassen, dafür die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

(6) Bei der Prüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(7) Der Bauherr oder der Betreiber hat die Bescheinigungen nach Absatz 1 und die Bestätigungen nach den Absätzen 3 und 4 mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 3

Bestehende Anlagen und Einrichtungen

Bei bestehenden technischen Anlagen und Einrichtungen ist die Frist nach § 2 Abs. 2 vom Zeitpunkt der letzten Prüfung zu rechnen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinn des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den § 2 und § 3 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen,
2. entgegen § 2 Abs. 6 bei der Prüfung festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigt oder beseitigen lässt.

§ 5

(aufgehoben)

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 3. August 2001

Bayerisches Staatsministerium des Innern

In Vertretung

Hermann Regensburger, Staatssekretär

Hinweis: Nach Art. 89 Abs. 1 BayBO ist eine Geldbuße bis 500.000 Euro möglich.

Anhang 6

Übersicht der Prüfungen nach dem Baurecht in baulichen Anlagen

(Stand 1.1.2008)

Gem. § 1 SPrüfV sind bei Sonderbauten (z. B. geschlossene Großgaragen, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Gaststätten oder Beherbergungsbetriebe, Altenheime, Krankenhäuser, Hochhäuser, Kindergärten, Schulen usw.) sowie bei Mittel- und Großgaragen Prüfungen nach § 2 SPrüfV durchzuführen.

Die Prüfungen sind **vor der ersten Inbetriebnahme** der baulichen Anlagen, **unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung** der baulichen Anlage oder der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen **sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen)** durchführen zu lassen.

Sicherheitstechnische Anlagen oder Einrichtungen	Prüffrist	von wem	Bemerkung
Lüftungsanlagen	3 Jahre	PSV	
CO-Warnanlagen	3 Jahre	PSV	
Rauchabzugsanlagen, maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen sowie Lüftungsanlagen zur Entrauchung	3 Jahre	PSV	
selbständige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen, Wassernebel-Löschanlagen	3 Jahre	PSV	
nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage	3 Jahre	PSV/SK*	
Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	3 Jahre	PSV/SK*	
Sicherheitsstromversorgungen	3 Jahre	PSV/SK*	

PSV = Prüfsachverständiger SK = Sachkundiger

Die **erste Prüfung** sowie die Prüfung nach einer wesentlichen Änderung muss von einem Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 PrüfVBau durchgeführt werden.

Die wiederkehrenden Prüfungen können auch von Sachkundigen, die die in § 2 Abs. 3 SPrüfV beschriebenen Anforderungen erfüllen, durchgeführt und bescheinigt werden.

Weitere notwendige Prüfungen in baulichen Anlagen:

Sicherheitstechnische Anlagen oder Einrichtungen	Prüffrist	von wem	Bemerkung
Feuerschutzabschlüsse, Brandschutztüren und -tore	3 Jahre	SK	
autom. Schiebetüren in Rettungswegen	3 Jahre	SK	
Türen mit elektrischen Verriegelungen in Rettungswegen	3 Jahre	SK	
Schutzvorhänge	3 Jahre	SK	
Brandschutzklappen	3 Jahre	SK	
Feuerlöscher	3 Jahre	SK	
Feststellanlagen an BS-Türen/Toren	jährlich	SK	Hersteller
Blitzschutzanlagen	3 Jahre	SK	
Hydranten zur Wasserversorgung auf Privatgelände	jährlich	SK	DVGW

Die Verwendbarkeitsnachweise der Hersteller sind zu berücksichtigen. Weitergehende Anforderungen in diesen Verwendbarkeitsnachweisen bleiben unberührt, d. h. dass die Herstellerangaben für die o. g. Anlagen und Einrichtungen ebenfalls zutreffend sind und eingehalten werden müssen.

Bei zugelassenen Feststellanlagen von Brandschutztüren schreiben die Hersteller z. B. eine jährliche Funktionsprüfung durch einen Sachkundigen vor. Ebenso müssen nach EN 3 bzw. DIN 14406 tragbare **Feuerlöscher alle zwei Jahre** von einem Sachkundigen auf ihre Gebrauchsfähigkeit überprüft werden.

Anhang 7

Fachempfehlung Nr. 2 vom 10.12.2003

Allgemeine Anforderungen an „Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen“

1. Vorbemerkungen

Sowohl aufgrund geänderter baurechtlicher Vorgaben, dem verstärkten Einsatz von funkwellenabsorbierenden Baustoffen (z.B. Metallkonstruktionen, Stahlbeton, metallbedämpften Glasscheiben u.ä.) als auch veränderter Bauweisen (z.B. mehrere Tiefgeschosse, innenliegende Treppenträume usw.) wird der Funkverkehr stark eingeschränkt.

Physikalisch bedingt treten massive Beeinträchtigungen (z.B. Reflexionen, Refraktionen, Diffraktionen) der Ausbreitung von elektromagnetischen Wellen gegenüber dem Idealfall des freien Raumes auf. Zur Durchführung einer effektiven Menschenrettung, Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung sowie auch zur Sicherheit der Einsatzkräfte (z.B. Übertragung von Notsignalen u.ä.) ist durch geeignete technische Mittel (Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen) eine ausreichende Funkversorgung zu gewährleisten.

2. Gesetzliche Grundlagen

Aufbauend auf die Musterbauordnung (MBO) – Fassung November 2002 – (§§ 3(1), 14 und 51 (7)) wurden entsprechende Festlegungen in den Bauordnungen und bauaufsichtlich eingeführten Richtlinien, z.B. Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau, Ziffer 5.12.6 (MIndBauRL), der einzelnen Bundesländer verankert, die den Forderungen nach einer Feuerwehr-Gebäudefunkanlage genügen.

3. Begriffsbestimmung

Eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage ist eine stationäre funktechnische Einrichtung zur Einsatzunterstützung der Feuerwehr, die einen direkten Funkverkehr der Handsprechfunkgeräte innerhalb des gesamten Gebäudes / Gebäudekomplexes sowie von außen nach innen und umgekehrt ermöglicht.

4. Anforderungen

4.1 Allgemeine Anforderungen

Die ortsfesten Sende-/Empfangsanlagen (S/E-Anlagen) sind so auszulegen, dass alle Gebäude / Gebäudekomplexe ohne Beeinträchtigung über die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage funktechnisch versorgt sind. Eine Teilversorgung von Gebäuden / Gebäudekomplexen ist nicht zulässig. Es ist statthaft, dass die Antennenanlage in den Gebäuden von Dritten (z.B. Haustechnik usw.) durch Einkopplung einer eigenständigen Betriebsfunktechnik mit-genutzt wird. Die Betriebsfunk S/E-Technik ist getrennt von der BOS-Technik vorzuhalten. Eine Beeinträchtigung der Funktechnik der Feuerwehr durch Dritte ist auszuschließen. Die funktechnische Detailplanung (Versorgungskonzept) ist rechtzeitig vor der baulichen Ausführung der Brandschutzbehörde vorzulegen. Dies beinhaltet z.B.:

- Funkfeldprognose-, alternativ eine Funkfeldstärkemessung
- Datenblätter der angebotenen Technik
- BOS-Zulassung
- EMV-Konformitätszulassung
- Blockschaltbild der Funkanlage

Die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage ist vor Inbetriebnahme – auf Kosten des Betreibers – durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Dieser Prüfbericht ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat der Feuerwehr bereits vor der Inbetriebnahme des Gebäudes den Zugang zu der Anlage zu gestatten, um ihr die Gelegenheit zu geben, sich von der

Funktionsfähigkeit der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage zu überzeugen. Der Betreiber der baulichen Anlage ist verpflichtet, die Anlage ständig funktionsfähig zu halten und warten zu lassen. Die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage ist durch den Betreiber der baulichen Anlage der Feuerwehr kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Notwendige technische Änderungen gehen zu Lasten des Betreibers.

4.2 Bauliche Anforderungen

Die Unterbringung der aktiven funktechnischen Einrichtungen muss in eigenen Räumen erfolgen, die feuerbeständige Decken und Wände und mindestens feuer-hemmende Türen haben. In diesen Räumen können weitere sicherheitstechnische Einrichtungen (wie BMA, Einbruchmeldeanlagen usw.) untergebracht werden. Falls eine Brandmeldeanlage (BMA) im Objekt vorhanden ist, sind die Räume durch die BMA zu überwachen.

Wenn die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage aus mehreren S/E-Anlagen besteht und diese räumlich getrennt untergebracht sind, kann von den oben genannten baulichen Anforderungen abgesehen werden. Räume, in denen sich funktechnische Anlagen befinden, sollten nicht gesprinkelt sein.

4.3 Feuerwehrtaktische Anforderungen

4.3.1 Einschaltmöglichkeiten – Einschaltstellen

Die Ein-/Ausschaltpunkte sind gemeinsam mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle festzulegen. Ist eine Brandmeldeanlage (BMA) im Objekt vorhanden, dann muss die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage sich bei Einlauf der BMA automatisch einschalten. Die Rücksetzung darf grundsätzlich nur manuell erfolgen. Der Betriebszustand der Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen ist optisch eindeutig zu signalisieren. Die Bedienstellen sind mit der Aufschrift „Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld“ zu kennzeichnen.

4.3.2 Außenversorgung

Im Feuerwehrranfahrtbereich ist die Funkversorgung so zu dimensionieren, dass Funksprechen nur im Nahbereich möglich ist. Eine Störung benachbarter Funkanlagen ist auszuschließen.

Technische Anforderung

Zur zukünftigen Nutzung des digitalen BOS-Funks im Frequenzbereich 380 – 400 MHz sind die passiven Komponenten der Gebäudefunkanlage entsprechend auszulegen. Die Stromversorgung der funktechnischen Einrichtung ist unterbrechungsfrei auszulegen. Die Pufferung ist über eine Batterieanlage mit Ladegerät sicherzustellen. Die Überbrückungszeit ist über 12 Stunden bei Vollastbetrieb zu berechnen (60 %, 20 %, 20 % Bereitschaft, Senden, Empfangen). Der Batteriebetrieb (Netzausfall) ist an einer ständig besetzten Stelle optisch zu signalisieren. Eine Störung der S/E-Anlage, wenn diese es ermöglicht, ist ebenfalls an eine ständig besetzte Stelle zu signalisieren.

Die Verlegung von Leckkabeln bzw. Schlitzbandkabeln hat in Schleifenform zu erfolgen, um im Unterbrechungsfall, z.B. durch Brandeinwirkung oder mechanische Einwirkung, genügend Feldstärke vor Ort sicherzustellen. Alternativ ist eine zweiseitige Einspeisung zulässig. Die A- und B-Leitung einer Schleife bzw. der beiden getrennten Einspeiseleitungen dürfen außerhalb des Anlagenraumes nicht in gemeinsamen Räumen verlaufen. Werden Antennen als Alternative zu Leck- und/oder Schlitzbandkabeln bzw. Kombinationen aus beiden Systemen verwendet, so sind diese gegen Brandeinwirkung oder mechanische Zerstörung zu schützen. Wird mehr als eine Antenne verwendet, so sind die Antennenkabel ebenfalls in Form von Schleifen bzw. durch getrennte Einspeiseleitungen, die nicht in einem gemeinsamen Raum verlaufen, zu verlegen. Eine einzelne Antenne, die in Form eines Stiches angeschlossen ist, wird nur bei kurzer Leitungslänge (< 20 Meter) und gesicherter Kabelführung (Funktionserhaltungsklasse E 90 nach DIN 4102, Teil 12) in besonderen Fällen gestattet. Abweichungen von dem Schleifenkonzept bzw. der zweiseitigen Einspeisung sind nur dann zulässig, wenn das System redundant ausgelegt ist. Dies ist der Fall, wenn zwei oder mehr getrennte Systeme so installiert sind, dass bei Ausfall eines Systems durch Kabelbruch o.ä. das andere die Funktion in dem unterversorgten Bereich voll abdecken kann.

Erarbeitung durch den Fachausschuss Technik der Deutschen Feuerwehren und den Arbeitskreis Vorbeugender Brandschutz / Gefahrenschutz der AGBF Horst Berz Mathias Raffelt
BF Eisenach Berliner Feuerwehr

Rückfragen bitte an: Rudolf Römer, Telefon (0228) 9529012, E-Mail roemer@dfv.org
Alle DFV-Fachempfehlungen finden Sie im Internet unter <http://www.dfv.org/fachthemen/>

Anhang 8 Muster einer Meldergruppenübersicht

PRIVATE FEUERMELDEANLAGE						
Betreiber der Anlage: Fa. Mustermann, Anschrift					FEUERWEHR 112	
Wartungsfirma: Fa. Saubermann, Anschrift, Telefon, Notdienst:						
Meldergruppenübersicht						
Melderg ruppe	Geschoss	Raum	Lösch anlage	- HF-Melder	autom. Melder	Bemerkun g
1	2.UG	Tiefgarage	1			Sprinkler
2	1.UG	Lager	1			CO- Löschanl.
3		Reserve				
4	1.UG	Flur		2		
5	1.UG-2.UG	Treppe		2		
6	EG-3.OG	Treppe		4		
7	EG	Flur		2		
8	1.OG	Flur		3		
9	EG	Lager		2		
10	1.UG	Lager		1		
11	1.UG	Notausgang		1		
12		Reserve				
13		Reserve				
14		Reserve				
15	2.UG	Lagerraum			4	
16	1.UG	Hausmeisterraum			2	
17	EG	Eingangshalle			6	
18	1.OG	Empfang			2	
20						
21						
22						
Gesamt			2	17	14	

Anhang 8 Muster einer Meldergruppenübersicht

PRIVATE FEUERMELDEANLAGE						
Betreiber der Anlage:					FEUERWEHR 112	
Wartungsfirma:						
Meldergruppenübersicht						
Melderg ruppe	Geschoss	Raum	Lösch anlage	- HF-Melder	autom. Melder	Bemerkun g
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
20						
21						
22						
Gesamt						

Anhang 9

Merkblatt für den Betrieb einer Brandmeldeanlage mit Aufschaltung auf die ILS Landshut

Alle Details zum Betrieb einer BMA sind in den TABs der ILS Landshut dokumentiert.

Die wichtigsten Punkte sind hier für den schnellen Zugriff zusammengefasst:

(1) Ordnungsgemäßer Betrieb einer Brandmeldeanlage

- Zum ordnungsgemäßen, DIN-konformen Betrieb einer BMA gehört die regelmäßige Wartung der BMA im Zuge eines Wartungsvertrages. (siehe DIN 57 833, VDE 0833: Gefahrenmeldeanlagen; TAB 14.1)
- Die BMA ist als sicherheitsrelevante Anlage gemäß bayerischer SPrüfV alle drei Jahre einer Überprüfung zu unterziehen.
- Die Verantwortung diesen Nachweis vorzuhalten liegt beim Betreiber der Anlage.

(2) Änderungen der Erreichbarkeiten

- Änderungen von Schlüsselträgern bzw. deren Erreichbarkeiten sind unverzüglich der Clearingstelle der Firma Bosch über das bereitgestellte Formblatt zu melden. (siehe TAB 2.8)

(3) Melden von Fehlalarmen

- Löst eine BMA einen Brandalarm aus wird stets die Feuerwehr von der ILS alarmiert.
- Es ist nicht möglich durch einen zeitnahen Anruf das Anrücken der Feuerwehr zu verhindern. Die Einsatzkräfte sind immer verpflichtet anzufahren, den Ursprung des Alarmes zu überprüfen sowie den Alarm zurücksetzen.
- Es ist jedoch möglich der ILS mitzuteilen, dass es sich wahrscheinlich um einen Fehlalarm handelt. Dies kann der Feuerwehr mitgeteilt werden und somit eine gefährliche „Blaulichtfahrt“ vermieden werden.

Diesen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe Merkblatt) und Unterschriften an Bosch Sicherheitssysteme GmbH,
Landshuter Str. 59, 84030 Ergolding



Antragsformular

Datum:

An

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Landshuter Str. 59
84030 Ergolding

nach Bearbeitung von Bosch weiter an die
Stadt Landshut, Geschäftsstelle ILS, Fleischbankgasse 310, 84028 Landshut

Antrag zur Errichtung / Erweiterung / Änderung* einer Brandmeldeanlage mit Anschluss zur ILS Landshut

Für folgendes Objekt beantragt der Konzessionär im Namen/Auftrag der Mitunterzeichner die
Errichtung / Erweiterung / Änderung* der Brandmeldeanlage mit Anschluss an die ILS Landshut:

Angaben zum Anschlussbewerber (Betreiber):	
Name:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
Angaben zum überwachten Objekt:	
Name / Bezeichnung:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Ansprechpartner:	
Telefon:	ständig erreichbare Person mit Zugang zum Objekt
Angaben zum Fachunternehmen (Errichter der BMA/ÜE):	
Firma:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
Angaben zum Fachunternehmen (Instandhalter der BMA/ÜE):	
Firma:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	

Angaben zur BMA/ÜE (kurze technische Beschreibung - Planungsstand):						
Art der Anlage:						
Fabrikat/Typ der BMA-Zentrale:						
Art/Fabrikat/Typ der Übertragungseinrichtung:						
Genutzte Übertragungsnetze:						
Anzahl und Art der Melder						
Anzahl der Meldergruppen						
Projektierungsskizze						
Von der Firma Bosch Sicherheitssysteme GmbH auszufüllen:						
Meldernummer	21010					

Die Unterzeichner erkennen die Anschaltrichtlinien, sowie die Technischen Anschlussbedingungen der Integrierten Leitstelle Landshut an und verpflichten sich, diese in der jeweiligen Fassung einzuhalten.

Die Unterzeichner erklären sich mit der Speicherung der objekt- und personenbezogenen Daten in Karteien/Dateien gem. der Zweckbestimmung der o. a. Richtlinie einverstanden. Gleichlautende Erklärungen der ansonsten benannten Verantwortlichen liegen dem jeweiligen Unterzeichner vor.

Wir bitten um Genehmigung.

.....
(Errichter)

.....
(Instandhalter)

.....
(Konzessionär)

.....
(Anschlussbewerber/Betreiber)

Stadt Landshut
Geschäftsstelle ILS
Fleischbankgasse 310
84028 Landshut

Landshut, den

Die Errichtung/Erweiterung/Änderung* der Anlage wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass sie den Anschlussbedingungen der ILS Landshut entspricht und störungsfrei arbeitet. Zur Aufschaltung ist ein Abnahmeantrag zu stellen. Die Genehmigung erfolgt nach der daraufhin vereinbarten Überprüfung/Abnahme der Anlage durch die ILS Landshut und den Konzessionär

An

Im Auftrag

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Landshuter Str. 59
84030 Ergolding

.....
(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen

Merkblatt zur Aufschaltung von öffentlich-rechtlich erforderlichen Brandmeldeanlagen

für den ILS-Bereich LKR Dingolfing-Landau, LKR Kelheim,
Stadt und LKR Landshut – Stand: 30.05.2008



Grundlagen: TAR und TAB, kostenloser Download unter www.landshut.de/ils, in Papierform gegen einen Unkostenbeitrag von 10,00 € bei der Stadt Landshut, Geschäftsstelle ILS, Fleischbankgasse 310, 84028 Landshut, Tel. 0871/88-1350

Wichtigsten benötigten

Unterlagen:

- Antrag auf Aufschaltung der Brandmeldeanlage
- Kopie des unterzeichneten Wartungsvertrages
- Antrag auf Freigabe Feuerwehrschießung (für den entsprechenden Landkreis, *TAB Anhang 2*)
- Errichterbestätigung der BMZ und des Leitungsnetzes (*TAB Anhang 3*)
- Prüfprotokoll SPrüfV (mängelfrei, *TAB Anhang 4*)

Bitte verwenden Sie nach Möglichkeit die Vorlagen aus den TAB. **Die detaillierten Voraussetzungen zur Aufschaltung finden sich in den TAB auf Seite 17.**

Antrag:

mit allen erforderlichen Unterlagen an
Firma BOSCH Sicherheitssysteme GmbH,
Landshuter Str. 59, 84030 Landshut, Tel. 0871/97340-0

Prüfung des Antrages:

ILS Landshut

Freigabe der Schließung:

Kreis-, bzw. Stadtbrandrat oder deren Beauftragte

Bestellung der Schließung:

Bauherr

Lieferung der Schließung:

an Kreis-, bzw. Stadtbrandrat oder deren Beauftragte

Abnahme:

durch ILS Landshut, Konzessionär, Kreis-, bzw. Stadtbrandrat oder deren Beauftragte

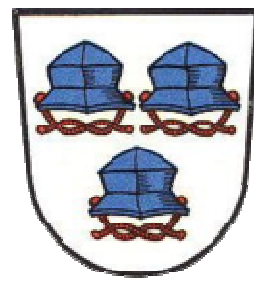
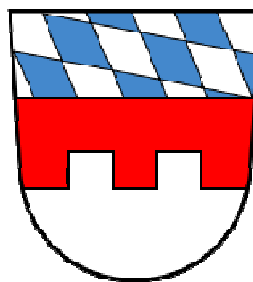
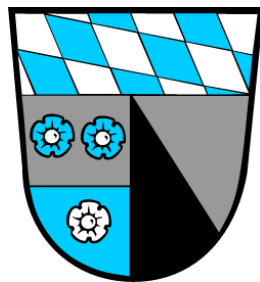
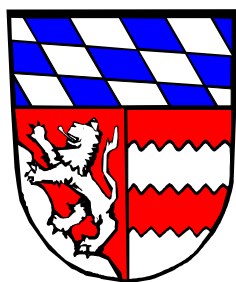
Abnahmeprotokoll:

durch ILS an Baugenehmigungsbehörde / Betreiber / etc.

Technische Anschalterichtlinien (TAR) für Brandmeldeanlagen

Bereich der ILS Landshut mit Lkr. Dingolfing-Landau,
Lkr. Kelheim, Stadt und Lkr. Landshut

Gültig seit 30.05.2008
Letzte Fortschreibung 12/2011



**Anschalterichtlinien zur Aufschaltung
auf die Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen
der Integrierten Leitstelle Landshut**

Inhaltsverzeichnis

1. Konzessionär/ Aufschaltung	Seite	3
2. Allgemeine Betriebsbedingungen	Seite	3
3. Übertragungseinrichtung (ÜG).....	Seite	5

**Herausgeber: Stadt Landshut
Geschäftsstelle der Integrierten Leitstelle**

**Fleischbankgasse 310
84028 Landshut
Ansprechpartner: Herr Karl, Herr Lang, Fr. Eibl
Telefon 0871/88-1350
Telefax 0871/88-1848
E-Mail geschäftsstelle.ils@landshut.de**

Anhang:

Anlage 1: Gemeinden/Städte im Einzugsbereich der ILS Landshut
Anlage 2: Abkürzungsverzeichnis

EINLEITUNG

Die nachfolgend dargestellte Technische Anschlussrichtlinie für die Anschaltung auf die Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen der Integrierten Leitstelle Landshut (ILS) sind Grundlage für eine einheitliche Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen im ILS-Bereich Landshut, bestehend aus den Landkreisen Dingolfing-Landau, Kelheim, Landshut sowie die Stadt Landshut. Sie orientiert sich an der DIN 14675 sowie der DIN VDE 0833, und den ergänzenden Regeln der Technik für die Aufschaltung von Sicherheitsmeldeanlagen.

Für die Einrichtung der örtlichen Brandmeldeanlagen sowie deren Betrieb gelten die technischen Anschaltebedingungen für den Bereich der Integrierten Leitstelle Landshut, bestehend aus den Landkreisen Dingolfing-Landau, Kelheim, Landshut sowie der Stadt Landshut.

1. AUFSCHALTUNG AUF DIE ALARMÜBERTRAGUNGSANLAGEN FÜR BRANDMELDUNGEN

Der Antrag zur Anschaltung einer Übertragungseinrichtung (ÜE) über die Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen auf die Integrierte Leitstelle Landshut ist (mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin) schriftlich über den Konzessionär der Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen an die Integrierte Leitstelle Landshut zu stellen.

Beauftragter Konzessionär für die Einrichtung der Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen von der Integrierten Leitstelle Landshut ist die Firma Bosch Sicherheitssysteme GmbH.

Ansprechpartner ist

Fa. Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Landshuter Str. 59
84030 Ergolding

Telefon 0871/97340-0
Telefax 0871/97340-99

Christian Hausladen

Telefon 0941/942791-42
Telefax 0941/942791-99
christian.hausladen@de.bosch.com

Der Termin zur Aufschaltung und einer anschließenden Abnahme einer Übertragungseinrichtung zur Aufschaltung auf die Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen der Integrierten Leitstelle Landshut ist mindestens 2 Wochen vor der vorgesehenen Aufschaltung festzulegen.

2. ALLGEMEINE BETRIEBSBEDINGUNGEN FÜR DIE AUFSCHALTUNG AUF DIE ALARMÜBERTRAGUNGSANLAGE FÜR BRANDMELDUNGEN

Angeschaltete Anlagen, Melder und Brandmeldeanlagen müssen den jeweils gültigen Bestimmungen und Anforderungen sowie den Regeln der Technik entsprechen. Diese sind insbesondere:

- VDE 0800: Bestimmungen für Fernmeldeanlagen*
- DIN 57833, VDE 0833: Gefahrenmeldeanlagen*
Teil 1 Allgemeine Festlegungen
Teil 2 Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
Teil 4 Festlegung für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
- DIN EN 54: Brandmeldeanlagen (Europanorm)*
- DIN 14675: Brandmeldeanlagen; Aufbau*
- DIN 14661: Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen*
- DIN 14662: Feuerwehr-Anzeige-Tableau*
- DIN 4066: Hinweisschilder für die Feuerwehr*
- DIN 33 404-3: Gefahrensignale für Arbeitsstätten*
- VdS-Richtlinie 2095: Planung und Einbau von Brandmeldeanlagen*
- VdS-Richtlinie 2105: Feuerwehr-Schlüssel-Depot (FSD)*
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen*

* in der jeweils gültigen Fassung

2.1 Brandmeldeanlagen müssen durch eine ausreichende Instandhaltung betriebssicher gehalten werden. Entsprechende schriftliche Bestätigungen (Wartungsvertrag, Errichterbestätigung der BMZ und des Leitungsnetzes nach DIN 14675 und VDE 0833) müssen spätestens beim Antrag auf Aufschaltung über den Konzessionär der Integrierten Leitstelle Landshut vorgelegt werden.

Auf diesbezügliche spezielle Auflagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist zu achten (z.B. Bescheinigungen nach der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung).

Die Abnahme aufgeschalteter Melder und / oder Brandmeldeanlage erfolgt durch die örtlich zuständige Feuerwehr oder deren Beauftragten der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

2.2 Die Einrichtung von Brandmeldeanlage mit ihren örtlichen Einrichtungen und Besonderheiten sind nach den jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für Brandmeldeanlagen in den zugeordneten Landkreisen und der Stadt Landshut im Bereich der Integrierten Leitstelle Landshut zu beachten.

Die technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen liegen als gemeinsame technische Anschaltebedingungen für die zugeordneten Landkreise und die Stadt Landshut zum kostenlosen Download vor (www.landshut.de/ils) oder können schriftlich gegen einen Unkostenbeitrag von 10,00 € bei der Geschäftsstelle ILS in Papierform bestellt werden.

2.3 Aufzuschaltende Brandmeldeanlagen sind vor der Aufschaltung unter Beachtung der zuständigen technischen Anschlussbedingungen in ihren Einrichtungen, Änderungen und Erweiterungen mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

- 2.4** Der Betreiber einer Brandmeldeanlage verpflichtet sich, seine Anlage nach den Regeln der Technik und den Auflagen so zu betreiben, dass ein Höchstmaß an Sicherheit und Funktionssicherheit gewährleistet ist, dass Störungen vermieden werden, insbesondere Störungen, die den Betrieb der Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen stören oder negativ beeinflussen.
- 2.5** Wenn sich während des Betriebes einer Brandmeldeanlage mit Aufschaltung einer Übertragungseinrichtung auf die Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen in der Integrierten Leitstelle Landshut wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen zeigen, die zu vermeidbaren Fehlalarmen führen, behält sich die Integrierte Leitstelle Landshut in Zusammenarbeit mit dem Betreiber der Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen die Abschaltung der Übertragungseinrichtung bei gleichzeitiger Nutzungsuntersagung für den aufgeschalteten Teilnehmer vor.

Die Wiederaufschaltung der Übertragungseinrichtung kann von Funktionsprüfungen einzelner Melder, sowie einer Überprüfung der gesamten Anlage durch einen geeigneten Sachverständigen abhängig gemacht werden.

- 2.6** Spätestens bei der Abnahme sind vom Betreiber mindestens drei Mitarbeiter mit Namen und Telefonnummer (beruflich und privat) zu benennen, die im Alarmfalle als verantwortliche Gesprächspartner der Feuerwehr zur Verfügung stehen. Diese benannte Person muss über den Zugang zum Gebäude und zur Brandmeldeanlage verfügen sowie entscheidungsberechtigt sein, um Meldergruppen oder die Übertragungseinrichtung außer Betrieb nehmen zu können. **Die Erreichbarkeit dieser Ansprechpartner ist ständig zu aktualisieren.**

Kann die Integrierte Leitstelle Landshut die Ansprechpartner nicht erreichen, übernimmt der Betreiber die Verantwortung für weitere Maßnahmen.

3. ÜBERTRAGUNGSEINRICHTUNG (ÜE)

- 3.1** Die Art der Übertragungseinrichtung wird vom Betreiber der Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen in Verbindung mit der Integrierten Leitstelle Landshut festgelegt.
- 3.2** Die technische Anschaltung der Übertragungseinrichtung an die Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen ist mit dem Konzessionär für die Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen im ILS-Bereich Landshut abzustimmen.
- 3.3** Das Zurückstellen der Übertragungseinrichtung muss ausschließlich über das Feuerwehr-Bedienfeld erfolgen.
- 3.4** Sind diese Einrichtungen in einem Schrank untergebracht, so ist der Schrank mit einem Schloss zu versehen. Der Schlosstyp ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Einheitlich vorgesehen ist die Schließung der jeweils zuständigen Feuerwehren.
- 3.5** Baulich bedingte Abweichungen hiervon müssen vor Baubeginn mit der zuständigen Feuerwehr (KBR/SBR oder deren Beauftragten) abgestimmt werden.

Ein möglicher Fernalarm muss über eine überwachte Datenprozedur an die Integrierte Leitstelle Landshut oder an eine andere benannte alarmlösende Stelle übertragen werden.

- 3.6** Im **Störfall der Übertragungseinrichtung**, der Übertragungsleitungen oder der Alarmübertragungsanlage wird der Teilnehmer einer Übertragungseinrichtung unverzüglich vom Betreiber der Alarmübertragungsanlage (Konzessionär) informiert. Für die Information des Teilnehmers der Alarmübertragungsanlage sind vom Teilnehmer mit dem

Antrag zur Aufschaltung auf die Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen beim Konzessionär Bezugspersonen zu benennen. Der Teilnehmer hat eine ständig erreichbare Bezugsperson sowie mindestens einen Vertreter zu benennen. Die Erreichbarkeit zu der Bezugsperson und zu seinem Vertreter ist ständig zu aktualisieren. Die Erreichbarkeit umfasst mindestens eine ständig erreichbare Telefonrufnummer (Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse können ergänzend angegeben werden). Kann die Clearingstelle des Konzessionärs die benannten Bezugspersonen eines Teilnehmers einer Übertragungseinrichtung nicht erreichen, übernimmt der Teilnehmer die Verantwortung für weitere Maßnahmen.

Im Fall einer Störung der sicheren Übertragungseinrichtung auf die Integrierte Leitstelle Landshut hat der Teilnehmer geeignete Ersatzmaßnahmen durchzuführen, z. B. Gestellung einer Sicherheitswache mit einem telefonischen Bereitschaftsdienst zum Anruf der Feuerwehr über die Rufnummer 112 oder Bereitstellung einer ständigen Sicherheitswache vor Ort. Der Teilnehmer der Übertragungseinrichtungen für die Alarmübertragungsanlage wird auflaufende Störungen, soweit dies möglich ist, innerhalb von 4 Stunden beseitigen.

3.7 Melderrevision

Für Melderrevisionen oder Melderprüfungen muss der Teilnehmer einer Übertragungseinrichtung die Clearingstelle des Konzessionärs informieren, dass die Übertragungseinrichtung abgeschaltet wird oder die auflaufenden Meldungen Revisionsmeldungen darstellen.

Die Telefonnummer der Clearingstelle, sowie die Kontraktnummer, entnehmen sie dem Aufkleber auf Ihrer Alarmübertragungseinrichtung des Konzessionärs (01805 / 2672413).

In Revision geschaltete Melder laufen nicht mehr in der Integrierten Leitstelle Landshut auf. Die Verantwortung für die Schaltung einer Melderrevision verbleibt beim Teilnehmer der Übertragungseinrichtung.

3.8 Melderabschaltung

Verlangt ein Teilnehmer die (vorübergehende) Abschaltung einer Übertragungseinrichtung, so hat er diese Information mündlich und schriftlich der Fa. Bosch, Landshuter Str. 59, 84030 Ergolding, Tel.: 0871/9734-0, Fax 0871/97340-99 mitzuteilen.

Die Verantwortung bei einer Melderabschaltung verbleibt beim Teilnehmer der Übertragungseinrichtung. Der Teilnehmer hat für die Abschaltung den Zeitpunkt der Abschaltung und den Zeitpunkt der Wiedereinschaltung bekannt zu geben. Wird die Wiedereinschaltung nicht der Integrierten Leitstelle Landshut mitgeteilt, erfolgt automatisch eine Wiedereinschaltung eines Melders um 24.00 Uhr eines ablaufenden Tages mit Abschaltung eines Melders.

3.9 Auf die Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen sind ausschließlich Brandmeldungen aufzuschalten.

Anlage 1 zu den Anschalterichtlinien

Gemeinden/Städte im Einzugsbereich der ILS Landshut

▪ Landkreis Dingolfing-Landau

Dingolfing
Gottfrieding
Landau a. d. Isar
Loiching
Mamming
Marklkofen
Markt Eichendorf
Markt Frontenhausen
Markt Pilsting
Markt Reisbach
Markt Simbach
Markt Wallersdorf
Mengkofen
Moosthenning
Niederviehbach

▪ Landkreis Kelheim

Abensberg
Aiglsbach
Attenhofen
Bad Abbach, Markt
Biburg
Elsendorf
Hausen
Herrngiersdorf
Ihrlerstein
Kirchdorf
Kelheim
Langquaid
Mainburg
Markt Essing
Markt Painten
Markt Rohr i. NB
Markt Siegenburg
Neustadt a. d. Donau
Riedenburg
Saal a. d. Donau
Teugn
Train
Volkenschwand
Wildenberg

▪ Stadt/Landkreis Landshut

Adlkofen
Aham
Altdorf
Altfraunhofen
Baierbach
Bayerbach b. Ergoldsbach
Bodenkirchen
Bruckberg
Buch a. Erlbach
Eching
Ergolding
Essenbach
Furth
Geisenhausen
Gerzen
Hohenthann
Kröning
Kumhausen
Landshut
Markt Ergoldsbach
Markt Velden
Neufahrn i. NB
Neufraunhofen
Niederaichbach
Obersüßbach
Pfeffenhausen
Postau
Rottenburg a. d. Laaber
Schalkham
Tiefenbach
Vilsbiburg
Vilsheim
Weihmichl
Weng
Wörth a. d. Isar
Wurmsham

Anlage 2 zu den Anschalterichtlinien

Abkürzungsverzeichnis

AÜA	Alarmübertragungsanlage
AÜA-BM	Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
CO2	Kohlendioxid
DB	Doppelboden
DIN	Deutsche Industrienorm
DK	Druckknopfmelder
DOM-CL1	Schlüsseltyp der Firma DOM
EDV	Elektronische Datenverarbeitungsanlage
EG	Erdgeschoss
FAT	Feuerwehranzeigetableau
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FSD	Feuerweherschlüsseldepot (entspricht dem Feuerweherschlüsselkasten)
FSK	Feuerweherschlüsselkasten
FW	Feuerwehr
ILS	Integrierte Leitstelle
ILS-LA	Integrierte Leitstelle Landshut
KBR	Kreisbrandrat
LK	Lüftungskanal
LKR	Landkreis
OG	Obergeschoss
RAL	Normung für Farben
RWA	Rauch- und Wärmeabzugsanlage
SPZ	Sprinklerzentrale
SBR	Stadtbrandrat
TAB	Technische Anschlussbedingung
TAR ILS	Technische Anschalterichtlinie für die Integrierte Leitstelle
ÜE	Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (Hauptmelder)
UG	Untergeschoss
ÜG	Übertragungsgerät (Hauptmelder)
VDE	Verband deutscher Elektriker
VDS	Verband Deutscher Sachversicherer
ZD	Zwischendecke

Diesen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe Merkblatt) und Unterschriften an Bosch Sicherheitssysteme GmbH,
Landshuter Str. 59, 84030 Ergolding



Antragsformular

Datum:

An

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Landshuter Str. 59
84030 Ergolding

nach Bearbeitung von Bosch weiter an die
Stadt Landshut, Geschäftsstelle ILS, Fleischbankgasse 310, 84028 Landshut

Antrag zur Errichtung / Erweiterung / Änderung* einer Brandmeldeanlage mit Anschluss zur ILS Landshut

Für folgendes Objekt beantragt der Konzessionär im Namen/Auftrag der Mitunterzeichner die
Errichtung / Erweiterung / Änderung* der Brandmeldeanlage mit Anschluss an die ILS Landshut:

Angaben zum Anschlussbewerber (Betreiber):	
Name:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
Angaben zum überwachten Objekt:	
Name / Bezeichnung:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Ansprechpartner:	
Telefon:	ständig erreichbare Person mit Zugang zum Objekt
Angaben zum Fachunternehmen (Errichter der BMA/ÜE):	
Firma:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
Angaben zum Fachunternehmen (Instandhalter der BMA/ÜE):	
Firma:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	

Angaben zur BMA/ÜE (kurze technische Beschreibung - Planungsstand):						
Art der Anlage:						
Fabrikat/Typ der BMA-Zentrale:						
Art/Fabrikat/Typ der Übertragungseinrichtung:						
Genutzte Übertragungsnetze:						
Anzahl und Art der Melder						
Anzahl der Meldergruppen						
Projektierungsskizze						
Von der Firma Bosch Sicherheitssysteme GmbH auszufüllen:						
Meldernummer	21010					

Die Unterzeichner erkennen die Anschalttrichtlinien, sowie die Technischen Anschlussbedingungen der Integrierten Leitstelle Landshut an und verpflichten sich, diese in der jeweiligen Fassung einzuhalten.

Die Unterzeichner erklären sich mit der Speicherung der objekt- und personenbezogenen Daten in Karteien/Dateien gem. der Zweckbestimmung der o. a. Richtlinie einverstanden. Gleichlautende Erklärungen der ansonsten benannten Verantwortlichen liegen dem jeweiligen Unterzeichner vor.

Wir bitten um Genehmigung.

..... (Errichter)	 (Instandhalter)
..... (Konzessionär)	 (Anschlussbewerber/Betreiber)

Stadt Landshut
Geschäftsstelle ILS
Fleischbankgasse 310
84028 Landshut

Landshut, den

Die Errichtung/Erweiterung/Änderung* der Anlage wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass sie den Anschlussbedingungen der ILS Landshut entspricht und störungsfrei arbeitet. Zur Aufschaltung ist ein Abnahmeantrag zu stellen. Die Genehmigung erfolgt nach der daraufhin vereinbarten Überprüfung/Abnahme der Anlage durch die ILS Landshut und den Konzessionär

An

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Landshuter Str. 59
84030 Ergolding

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen

Errichterbestätigung für Brandmeldeanlagen

KUNDE:

Objektanschrift:

BMZ-TYP:

Umfang der Brandmeldeanlage:

Sprinkleranlage	Sprinkler-Gruppen
Löschanlage (z.B. CO ₂ , Inergen)	Löschbereichen
Handfeuermelder-Meldergruppen mit	Handfeuermeldern
Autom. Meldergruppen mit	Autom. Meldern
Feuerwehr-Schlüsseldepot mit	Freischaltelement

Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass die von uns beim o.g. Kunden in Betrieb genommene Brandmeldeanlage den einschlägigen VDE - Bestimmungen 0800, 0833 - Teil 1 und 2, den Anforderungen der DIN 14 675 und DIN 14 661, der EN 54, der DIN 33 404-3 sowie den Technischen Anschlussbestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen der ILS Landshut entspricht.

Entsprechend dieser Richtlinien wurden von uns,

- ☐ die Apparatur (BMZ),
- ☐ das Leitungsnetz,
- ☐ das Leitungsnetz (Bestand), entspricht nicht der VDE,

ordnungsgemäß montiert.

Die eingebaute Akustik entspricht DIN 33404 ja ☐ nein ☐

Ein Instandhaltungsvertrag ist ☐ abgeschlossen (Kopie liegt bei),
☐ wird nachgereicht,
☐ noch nicht abgeschlossen.

Feuerwehr-Laufkarten DIN A 3 vorhanden ja ☐ nein ☐

Ort:

Datum:

Unterschrift / Firmenstempel

Anhang 4

Bescheinigung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 SPrüfV, § 24 PrüfBau)

- ☐ Prüfung und Bescheinigung vor der ersten Inbetriebnahme
- ☐ Prüfung und Bescheinigung nach einer wesentlichen Änderung
- ☐ Bescheinigung nach einer wiederkehrenden Prüfung

Auftragsnummer/-jahr: _____ / _____

I. Angaben zum Objekt, Bauvorhaben

1. Bauherr(in) bzw. Auftraggeber(in)

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

2. Genaue Bezeichnung

Genaue Bezeichnung der Anlage oder Einrichtung
--

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.
Gemeinde	Straße, Hausnummer
Verwaltungsgemeinschaft	Gemeindeteil

4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde

Name	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

5. Entwurfsverfasser(in)

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

6. Baugenehmigung:

Behörde	Aktenzeichen	Datum
---------	--------------	-------

7. Bei Wiederholungsprüfungen

Bescheinigung vor der ersten Inbetriebnahme/Bescheinigung der letzten Prüfung

Datum Bescheinigung	Auftragsdatum	Auftragsnummer
Verantwortlicher Sachverständiger, Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

II. Prüfungsunterlagen

(Auflistung der Dokumente, die zur Prüfung und Bescheinigung vorgelegt wurden, Art, Anzahl, Seiten, Datum usw.)

III. Ergebnis der Prüfung

1. Prüfbericht (ggf. als Anhang)

(Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind oder auf die Bezug genommen wird, z.B. Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Brandschutznachweis, Bescheinigungen / Prüfbemerkungen des Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz usw.)

Grundlagen nach denen geprüft wurde; Berichte über Messungen usw.

Prüfbemerkungen (ggf. im Anhang)

2. Hinweise

(Weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen, Prüfungen, Datum der nächsten Prüfung)

IV. Bescheinigung, Unterschriften

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen wird bei Beachtung der Prüfbemerkungen unter Abschnitt III bescheinigt (§ 2 Abs. 1 SPrüfV, § 24 PrüfVBau).

Ort, Datum	Unterschrift Bearbeiter	Unterschrift/ ggf. Stempel Prüfsachverständiger
------------	-------------------------	--

Antrag auf Freigabe der Feuerwehr Schließung für den Landkreis Kelheim

Landratsamt Kelheim
z. Hd. Kreisbrandrat Nikolaus Höfler
Schlossweg 3
93309 Kelheim

Fax: 09441/207-401
eMail: Nikolaus.Hoefler@landkreis-kelheim.de

Antrag auf Freigabe der Feuerwehr-Schließung des Landkreises Kelheim

Hiermit beantragen wir die Freigabe für die Feuerwehr-Schließung des Landkreises Kelheim für das Objekt

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bauantragsnummer

Feuerwehr-Bedienfeld FBF	Stück
Profilhalbzylinder (Zeiss) Schließanlagen Nr. 573123, Schlüssel-Nr. 516-HF-55	

Feuerwehr-Schlüsseldepot 3 FSD (VdS)	Stück
Doppelbart Mauer-Umstellenschloss 97x60 mm Schließung LKR Kelheim, Schloss-Nr. 6038	

Feuerwehr-Freischaltelement FSE	Stück
wie Feuerwehr-Bedienfeld	

Feuerwehr-Anzeige-Tableau FAT	Stück
wie Feuerwehr-Bedienfeld	

Laufkartenkasten	Stück
wie Feuerwehr-Bedienfeld	

_____ Ort	_____ Datum	_____ Unterschrift/Firmenstempel	_____ Telefon
--------------	----------------	-------------------------------------	------------------

Diese Bestätigung ist bei der Bestellung der Schließungen vorzulegen. Der Profilhalbzylinder für FBF, FSE, FAT und Laufkartenkasten kann nur von der **Gunnebo Deutschland GmbH, Carl-Zeiss-Straße 8, 85748 Garching, Tel.Nr.: 089 / 24416 3500** bezogen werden.

Die Auslieferung der Schlösser erfolgt ausschließlich an
Landratsamt Kelheim, z. Hd. Kreisbrandrat Nikolaus Höfler, Schlossweg 3, 93309 Kelheim

.....
Einer Feuerwehrschießung sowie der Auslieferung der Schließungen für das
o. g. Objekt wird hiermit zugestimmt.

Kelheim, _____

Antrag auf Freigabe der Feuerwehr – Schließung Stadt Landshut

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Landshut
Stadtbrandrat
Niedermayerstraße 6
84028 Landshut

per Fax an: 0871 / 96 57 72 05

Antrag auf Freigabe der Feuerwehr-Schließung der Stadt Landshut

Hiermit beantragen wir die Freigabe für die Feuerwehr-Schließung der **Stadt Landshut** für das Objekt:

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bauantragsnummer

Feuerwehr-Schlüsseldepot 3 FSD (VdS)

Stück

Das Depot ist auszurüsten mit: Doppelbart-Umstellschloss, Schließung Landshut (Fabr. Mauer, Außenmaße: B 60mm, H 97mm, T 25mm).

Feuerwehr-Freischalteelement FSE

Stück

Das Freischaltelement ist auszurüsten mit: Halbzylinder -Länge A 30, Fa. Zeiss, Anlagen Nr.: 573/124, Schlüssel Nr.: 94HG223, 108.

Beachten Sie: Bei Zusatzeinrichtungen (Feuchtigkeitsschutz etc.) kann es erforderlich sein, dass die Länge d. Halbzylinders nicht ausreicht. Eine Beschaffung einer längeren Ausführung (z.B.: A 35) ist dann erforderlich.

Feuerwehr-Bedienfeld FBF

Stück

Schloss: Objektschließung – Halbzylinder

Feuerwehr-Anzeige-Tableau FAT

Stück

Schloss: Objektschließung – Halbzylinder

Laufkartenkasten

Stück

Schloss: Objektschließung – Halbzylinder

Sollte FBF, FAT und Laufkartenkasten in einer Einheit angebracht werden, so reicht in der Regel ein Halbzylinder als Verschlusseinrichtung aus (Objektschließung).

Ort

Datum

Unterschrift/Firmenstempel

Telefon

Diese Bestätigung ist bei der Bestellung der Schließungen vorzulegen. Das Doppelbartschloss und der Profilzylinder für FSD und FSE kann nur von der **Gunnebo Deutschland GmbH, Carl-Zeiss-Straße 8, 85748 Garching, Tel.Nr.: 089 / 24416 3500** bezogen werden.

Die Auslieferung der Schlösser erfolgt ausschließlich an die **Freiw. Feuerwehr der Stadt Landshut, Geschäftsstelle, Niedermayerstr. 6, 84028 Landshut, Tel.Nr.: 0871/96577200.**

.....
Einer Feuerwehrschießung sowie der Auslieferung der Schließzylinder für das o.g. Objekt wird hiermit zugestimmt.

Landshut, _____

Antrag auf Freigabe der Feuerwehr - Schließung Landkreis Landshut

Landratsamt Landshut
z. Hd. des Kreisbrandrats
Veldener Str. 15
84036 Landshut

Fax: 0871/408-1005

Antrag auf Freigabe der Feuerwehr-Schließung des Landkreises Landshut

Hiermit beantragen wir die Freigabe für die Feuerwehr-Schließung des **Landkreises Landshut** für das Objekt

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bauantragsnummer

Feuerwehr-Bedienfeld	Stück
Feuerwehr-Schlüsseldepot 3 (VdS)	Stück
Feuerwehr-Freischaltelement	Stück
Feuerwehr-Anzeige-Tableau	Stück
Laufkartenkasten	Stück

Ort Datum Unterschrift/Firmenstempel Telefon

Diese Bestätigung ist bei der Bestellung der Schließungen vorzulegen. Die Profilhalbzylinder für FBF, FSE, FAT und Laufkartenkasten kann nur von der **Gunnebo Deutschland GmbH, Carl-Zeiss-Straße 8, 85748 Garching, Tel.Nr.: 089 / 24416 3500** bezogen werden. Die Auslieferung der Schlösser erfolgt ausschließlich an das **Landratsamt Landshut, SG Brand- und Katastrophenschutz, Veldener Straße 15, 84036 Landshut**

.....

Einer Feuerwehrschißung sowie der Auslieferung der Schließungen für das o.g. Objekt wird hiermit zugestimmt.

Landshut,

Antrag auf Freigabe der Feuerwehr – Schließung für den Landkreis Dingolfing-Landau

Landratsamt Dingolfing-Landau
z. Hd. des Kreisbrandrats
Obere Stadt 1
84130 Dingolfing

Fax: 08731/87-752

Antrag auf Freigabe der Feuerwehr-Schließung des Landkreises Dingolfing-Landau

Hiermit beantragen wir die Freigabe für die Feuerwehr-Schließung des **Landkreises Dingolfing-Landau** für das Objekt:

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bauantragsnummer

Feuerwehr-Bedienfeld FBF	Stück
Profilhalbzylinder Objektschließung	

Feuerwehr-Schlüsseldepot 3 FSD (VdS)	Stück
Doppelbart Mauer-Umstell Schloss 97x60 mm	
Schließung LKR Dingolfing-Landau: Schloss-Nr. 8431	

Feuerwehr-Freischaltelement FSE	Stück
Profilhalbzylinder (EVVA) Schließanlagen Nr.: 017NA1935,	

Feuerwehr-Anzeige-Tableau FAT	Stück
wie Feuerwehr-Bedienfeld	

Laufkartenkasten	Stück
DOM CL 1	

_____ Ort	_____ Datum	_____ Unterschrift/Firmenstempel	_____ Telefon
--------------	----------------	-------------------------------------	------------------

Diese Bestätigung ist bei der Bestellung vorzulegen. Die Schließung für das FSD und FSE kann nur von der **Fa. Franz Sicherheitstechnik GmbH, Niedertundiger Str. 2-4, 84152 Mengkofen, Tel.Nr.: 08733 / 93997-0, Fax 08733 / 93997-19** bezogen werden.
Die Auslieferung der Schlösser erfolgt ausschließlich an
KBM Georg Strohmaier, Dr. Herbert Quandt Str. 14, 84130 Dingolfing

.....

Einer Feuerwehrschißung sowie der Auslieferung der Schließungen für das o.g. Objekt wird hiermit zugestimmt.

Dingolfing,

Schulung | Beratung | Zertifizierung**QM-Zertifizierungen**

- ✓ Elektro- & Informationstechnik
- ✓ Gefahrenmeldeanlagen
- ✓ Brandschutz- und Sicherheitstechnik
- ✓ IT-Kommunikationsanlagen
- ✓ Sicherheitsdienstleistungen

Download

Dieses Dokument wurde auf einer UDS-Webseite heruntergeladen. Inhalte und Texte von Gesetzen, Normen und Regelwerken wurden nicht verändert, nur um diesen Anhang ergänzt.

Wir geben keine Garantie auf Aktualität. Bitte prüfen Sie vor Verwendung den Ausgabestand und informieren Sie uns ggf. über Neuerungen. Anregungen, Hinweise und weitere Themenvorschläge nehmen wir dankbar auf.

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Service geholfen zu haben und freuen uns über Ihre Weiterempfehlungen.

DER HEISSE DRAHT

Können wir Ihnen noch helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

☐ Anmeldung UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

☐

Firma:

Ansprechpartner:

Straße Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

Fax:

* E-Mail:

Webseite:

* Datum: _____

* Stempel/Unterschrift _____

Weitere Infos erhalten Sie auch unter
www.din-14675.org

